

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen	1
2	Mitgliedschaft in Rotary International.....	1
3	Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft	3
4	Mitgliedschaft in Clubs	5
5	Zentralvorstand.....	7
6	Amtsträger.....	10
7	Gesetzgebender Rat (Council on Legislation, CoL).....	13
8	Resolutionsrat (Council on Resolutions, CoR).....	16
9	Zusammensetzung und Verfahrensweisen der beiden Räte	18
10	Nominierungen und Wahlen für das Amt des Präsidenten	24
11	Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand	29
12	Nominierungen und Wahlen von Governors	36
13	Durchführung und Überprüfung der Wahlen	41
14	Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit	43
15	Distrikte.....	44
16	Governors.....	48
17	Ausschüsse	51
18	Finanzielle Angelegenheiten	54
19	Name und Emblem	57
20	Andere Meetings	58
21	Offizielle Zeitschrift.....	59
22	Die Rotary Foundation	60
23	Entschädigung.....	61
24	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren	61
25	Änderungen an der Satzung.....	62

Satzung von Rotary International

Artikel 1 Definitionen

1. Zentralvorstand: Zentralvorstand (Board of Directors von Rotary International).
2. Club: Ein Rotary Club.
3. Verfassungsdokumente: Verfassung und Satzung von Rotary International sowie die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs.
4. Governor: Governor/in eines Rotary-Distrikts.
5. Mitglied: Mitglied eines Rotary Clubs außer Ehrenmitglieder.
6. RI: Rotary International.
7. RIBI: Territoriale Verwaltungseinheit von Rotary International in Großbritannien und Irland.
8. Rotaract Club: Ein Club junger Erwachsener.
9. Rotaracter: Mitglied eines Rotaract Clubs.
10. Satelliten-Club: Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder zusätzlich dem sponsernden Patenclub angehören.
11. TRF: Die Rotary Foundation.
12. Schriftlich: Eine dokumentationsfähige Form der Kommunikation, unabhängig von der Übertragungsart.
13. Jahr: Zwölfmonatige Periode mit Beginn am 1. Juli.

Einstweilige Maßnahme.

Änderungen, die auf der Tagung des Gesetzgebenden Rates 2019 gemäß Änderungsantrag 19-72 beschlossen wurden, werden vom Zentralvorstand in angemessener Weise umgesetzt.

Artikel 2 Mitgliedschaft in Rotary International

- 2.010.** Antrag auf Aufnahme in RI
- 2.020.** Ort eines Clubs
- 2.030.** Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs
- 2.040.** Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs
- 2.050.** Rauchen
- 2.060.** Zusammenlegung von Clubs

2.010. *Antrag auf Aufnahme in RI*

Der Antrag eines Clubs oder Rotaract Clubs auf Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI ist dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Mit dem Antrag ist eine Aufnahmegebühr in der vom Zentralvorstand festgelegten Höhe zu entrichten. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zustimmung des Zentralvorstandes in Kraft.

2.010.1. *Neue Clubs*

Ein neuer Club muss mindestens 20 Gründungsmitglieder haben.

2.020. *Einzugsbereich eines Clubs*

Ein Club kann am Ort bereits bestehender Clubs gegründet werden. Der Ort (die Lokalität) eines Clubs, der seine Aktivitäten in erster Linie online durchführt, ist weltweit oder den Vorgaben des Clubvorstands entsprechend festgelegt.

(Juli 2019)

2.030. Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs

Alle Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs, einschließlich aller zukünftigen Änderungen, an.

2.030.1. Änderungen an der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs

Änderungen an der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs können auf die in den Verfassungsdokumenten vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Solche Änderungen werden automatisch Teil der Verfassung jedes Clubs.

2.030.2. Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs

Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs an. Allerdings kann diese Verfassung Abweichungen beinhalten, sofern diese dem Zentralvorstand vor 1990 vorgelegt wurden. Abweichungen werden als Anhang der Clubverfassung beigefügt. Die Clubverfassung darf nur verändert werden, um sie der aktuell geltenden Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs anzugleichen.

2.030.3. Ausnahmeregelungen für die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs

Der Zentralvorstand kann Ausnahmeregelungen in der Verfassung eines Clubs zustimmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen und erforderlich sind, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.040. Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs

Der Zentralvorstand gibt den Rotaract Clubs eine Einheitliche Verfassung, die er jederzeit abändern kann. Alle Rotaract Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs an. Änderungen an dieser Verfassung werden automatisch Teil der Verfassung jedes Rotaract Clubs.

2.040.1. Ausnahmeregelungen für die Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs

Der Zentralvorstand kann Ausnahmeregelungen in der Verfassung eines Rotaract Clubs zustimmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen und erforderlich sind, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.050. Rauchen

Mitglieder und ihre Gäste werden gebeten, auf Zusammenkünften und anderen Veranstaltungen von Rotary auf das Rauchen zu verzichten.

2.060. Zusammenlegung von Clubs

Zwei oder mehr Clubs eines Distriktes können sich mit Genehmigung des Zentralvorstandes zusammenschließen, unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Clubs sämtlichen finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber RI nachgekommen sind. Dem Antrag muss eine Einverständniserklärung aller Clubs beiliegen. Ein zusammengelegter Club kann im selben Einzugsbereich heimisch werden wie einer oder mehrere andere Clubs. Der Zentralvorstand kann den zusammengeschlossenen Clubs erlauben, Name, Charterdatum, Emblem und andere RI-Insignien von einem oder mehreren der ehemaligen Einzelclubs beizubehalten.

Artikel 3 Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.010.** Austritt eines Rotary oder Rotaract Clubs aus RI
- 3.020.** Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs
- 3.030.** Rechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs
- 3.040.** Rechte eines ausgeschlossenen Rotary oder Rotaract Clubs
- 3.050.** Wiedergründung eines Clubs

3.010. Austritt eines Rotary oder Rotaract Clubs aus RI

Ein Rotary oder Rotaract Club kann seine Mitgliedschaft kündigen, sofern er seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber RI vollständig nachgekommen ist. Der Austritt tritt mit der Zustimmung des Zentralvorstandes in Kraft.

3.020. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs

3.020.1. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs suspendieren oder beenden, wenn der Club:

- (a) seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber RI bzw. der Zahlung von beschlossenen Abgaben an den Distriktfonds nicht nachkommt;
- (b) ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied beibehält, das TRF-Mittel missbräuchlich verwendet oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien der TRF zum Umgang mit Fördermitteln verstößt;
- (c) ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied aufnimmt oder beibehält, das gegen RI oder die Rotary Foundation, einschließlich der jeweiligen Vorstandsmitglieder (RI Directors), Trustees, Amtsträger, Vertreter und Mitarbeiter, einen Rechtsstreit beginnt oder führt, ohne zuvor alle Rechtsmittel aus den RI Verfassungsdokumenten ausgeschöpft zu haben; oder
- (d) den gegen ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary nicht angemessen nachgeht.

3.020.2. Suspendierung wegen Nichtmeldung von Änderungen im Mitgliederbestand

Der Zentralvorstand kann einen Club suspendieren, der Änderungen im Mitgliederbestand nicht fristgerecht an RI meldet.

3.020.3. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs aufheben, wenn dieser seine Tätigkeit eingestellt hat, keine regelmäßigen Zusammenkünfte durchführt oder auf andere Weise nicht funktioniert. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft verlangt der Zentralvorstand vom Governor die Vorlage eines Berichts über die Umstände, die zum Ausschluss des Clubs geführt haben.

3.020.4. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Mitgliedermangel

Wenn ein Club weniger als sechs Mitglieder hat, kann der Zentralvorstand auf Antrag des Governors diesen Club auflösen.

3.020.5. Disziplinarmaßnahmen, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft aus triftigen Gründen

Der Zentralvorstand darf aus triftigen Gründen gegen einen Rotary oder Rotaract Club nur dann Disziplinarmaßnahmen einleiten bzw. diesen suspendieren oder auflösen, wenn dem betreffenden Club die Gelegenheit einer Anhörung gegeben wurde und dem Präsidenten und Sekretär des betreffenden Clubs ein Exemplar der Vorwürfe sowie die Mitteilung über Termin und Ort der diesbezüglichen Anhörung mindestens 30 Tage vor der Anhörung zugestellt worden sind. Der betreffende Club hat das Recht, sich bei Anhörungen dieser Art durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Der Governor des betreffenden Distrikts oder ein vom Governor ausgewählter Past Governor dürfen bei der Anhörung auf Kosten des Distrikts präsent sein. Nach der Anhörung kann der Zentralvorstand:

- (a) mit Stimmenmehrheit gegen den Rotary oder Rotaract Club Disziplinarmaßnahmen einleiten oder diesen suspendieren, oder
- (b) durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft des Rotary oder Rotaract Clubs beenden.

3.020.6. Dauer der Suspendierung

Der Zentralvorstand setzt die Mitgliedschaftsrechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs wieder ein, wenn:

- (a) der Club alle Beiträge/Gebühren oder andere finanzielle Verpflichtungen an RI bzw. geforderte Abgaben an den Distriktfonds vollständig bezahlt hat;
- (b) der Club Mitglieder ausgeschlossen hat, die TRF-Mittel missbräuchlich verwendet oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien der TRF zum Umgang mit Fördermitteln verstoßen haben;
- (c) der Club den gegen ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary angemessen nachgegangen ist; oder
- (d) alle Vorfälle, die zur Suspendierung führten, beigelegt wurden.

Wird die Ursache für die Suspendierung nicht innerhalb von sechs Monaten beseitigt, wird der Club durch den Zentralvorstand aufgelöst.

3.030. Rechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs

Jeder suspendierte Rotary oder Rotaract Club verliert alle Rechte, die Clubs nach der Satzung zustehen, und hat nur Anspruch auf die von der RI-Verfassung garantierten Rechte.

3.040. Rechte eines ausgeschlossenen Rotary oder Rotaract Clubs

Ein aufgelöster Rotary oder Rotaract Club darf Namen, Abzeichen und andere Insignien von RI nicht mehr verwenden und verliert alle Rechte am Eigentum vom RI. Der ausgeschlossene Rotary oder Rotaract Club gibt seine Gründungsurkunde (Charter) an RI zurück.

3.050. *Wiedergründung eines Clubs*

Der Zentralvorstand kann einen aufgelösten Club neu gründen oder der Gründung eines neuen Clubs am selben Ort nach Zahlung einer Chartergebühr oder aller ausstehenden Schulden an RI zustimmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft in Clubs

4.010. Arten von Mitgliedern

4.020. Aktivmitglieder

4.030. Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotary-Mitglieder

4.040. Untersagte Doppelmitgliedschaften

4.050. Ehrenmitgliedschaft

4.060. Mitgliedschaft in einem Rotaract Club

4.070. Mitgliedervielfalt

4.080. Präsenzberichte

4.090. Präsenz in anderen Clubs

4.100. Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

4.010. *Arten von Mitgliedern*

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Rotary Club: die Aktiv- und die Ehrenmitgliedschaft.

4.020. *Aktivmitglieder*

Wer die in Artikel 5, Absatz 2, der Verfassung von RI festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann als Aktivmitglied in einen Rotary Club aufgenommen werden.

4.030. *Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotary-Mitglieder*

Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Clubmitglied für die Aktivmitgliedschaft vorschlagen. Potenzielle Mitglieder eines Clubs, die Schulden bei einem anderen Club haben, sind zur Mitgliedschaft nicht berechtigt. Jeder Club, der ein vormaliges Mitglied eines anderen Clubs aufnehmen möchte, muss von dem potenziellen Mitglied die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des früheren Clubs verlangen, aus der hervorgeht, dass alle Verbindlichkeiten beglichen wurden. Die Aufnahme eines wechselnden oder ehemaligen Mitglieds als Aktivmitglied erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Erklärung durch den Vorstand des vorherigen Clubs, welche die vormalige Mitgliedschaft des Mitgliedschaftsanwärters bestätigt und Auskunft über eventuell ausstehende Zahlungen des Mitglieds gibt, dessen Aufnahme in den anderen Club in Betracht gezogen wird. Sollte die schriftliche Erklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage gegeben werden, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied keine ausstehenden Zahlungen bei dem anderen Club hat.

4.040. *Untersagte Doppelmitgliedschaften*

Kein Mitglied darf gleichzeitig:

- (a) mehr als einem Club (mit Ausnahme eines Satelliten-Clubs dieses Clubs) angehören; oder
- (b) Ehrenmitglied im selben Club sein, dem es als Mitglied angehört.

4.050. Ehrenmitgliedschaft

Clubs können Personen nach den vom Clubvorstand festgelegten Konditionen als Ehrenmitglieder aufnehmen. Für Ehrenmitglieder gilt, dass sie:

- (a) von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit sind
- (b) kein Stimmrecht haben
- (c) kein Amt ausüben dürfen
- (d) keine Klassifikation vertreten und
- (e) an allen Zusammenkünften teilnehmen dürfen und alle übrigen Privilegien des Clubs genießen, in dem sie Ehrenmitglied sind. Sie haben keinen Anspruch auf Rechte oder Privilegien in einem anderen Club. Sie dürfen andere Clubs jedoch ohne Begleitung durch ein Rotary-Mitglied besuchen.

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, kann die Ehrenmitgliedschaft in mehreren Clubs verliehen werden.

4.060. Mitgliedschaft in einem Rotaract Club

Einem Rotaract Club gehören junge Erwachsene einer vom Zentralvorstand festgelegten Altersgruppe an.

4.070. Mitgliedervielfalt

Jeder Rotary oder Rotaract Club muss sich um eine ausgewogene Mitgliederstruktur bemühen, die hohen Wert auf Vielfalt legt. Kein Rotary oder Rotaract Club darf unabhängig vom Datum seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI die Clubmitgliedschaft aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Glaubensrichtung, nationalen Herkunft oder sexuellen Neigung durch Bestimmungen in seiner Verfassung oder anderweitig einschränken oder für die Mitgliedschaft Bedingungen aufstellen, die in der Verfassung von RI oder dieser Satzung nicht ausdrücklich genehmigt sind. Alle diesem Absatz der Satzung widersprechenden Bestimmungen oder Bedingungen bezüglich der Mitgliedschaft sind null und nichtig und besitzen keine Rechtskraft.

4.080. Präsenzberichte

Jeder Club stellt 15 Tage nach der letzten Zusammenkunft des Monats dem Governor einen monatlichen Präsenzbericht zu. Clubs, die keinem Distrikt angehören, leiten diesen Bericht an den Generalsekretär.

4.090. Präsenz in anderen Clubs

Jedes Rotary-Mitglied kann an den regulären Zusammenkünften eines anderen Clubs oder seines Satelliten-Clubs teilzunehmen. Ein aus wichtigem Grund ausgeschlossenes Mitglied darf jedoch nicht an regulären Zusammenkünften oder Satelliten-Clubtreffen seines ehemaligen Clubs teilnehmen.

4.100. Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Jeder Club kann Bestimmungen verabschieden, die nicht im Einklang mit Absatz 4.010. und Absatz 4.030. bis 4.060. dieser Satzung stehen.

Artikel 5 Zentralvorstand

- 5.010.** Pflichten des Zentralvorstandes
- 5.020.** Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse und -protokolle
- 5.030.** Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse
- 5.040.** Entfernung von Amtsträgern und Ausschussmitgliedern aus dem Amt
- 5.050.** RI-Sitzungen
- 5.060.** Vorstandssitzungen
- 5.070.** Exekutivausschuss
- 5.080.** Amtszeiten und Qualifikationen der Zentralvorstandsmitglieder (Directors)
- 5.090.** Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds
- 5.100.** Vakanz des Director-Amtes

5.010. Pflichten des Zentralvorstandes

5.010.1. Zweck

Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Förderung und Erfüllung des Ziels von Rotary, für die Verbreitung der rotarischen Grundanliegen sowie für die Wahrung und Verbreitung der Ideale, ethischen Grundsätze und Besonderheiten der Organisation auf der ganzen Welt.

5.010.2. Befugnisse

Der Zentralvorstand leitet und kontrolliert die Angelegenheiten von RI durch:

- (a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Organisation
- (b) die Überprüfung der Umsetzung dieser Grundsätze und Richtlinien durch den Generalsekretär
- (c) die Ausübung der Kontrolle und Aufsicht über alle amtierenden, gewählten und nominierten Amtsträger sowie RI-Ausschüsse, und
- (d) die Wahrnehmung aller anderen dem Zentralvorstand durch die Verfassung, die Satzung und den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 (einschließlich Zusätzen) übertragenen Befugnisse.

5.010.3. Strategieplan

Der Zentralvorstand nimmt einen Strategieplan an und legt dem Gesetzgebenden Rat einen Rechenschaftsbericht zu diesem Plan vor. Jeder Director hat die Aufgabe, die Umsetzung des Strategieplans in der Zone, in der er/sie zum Director gewählt wurde, sowie in der verbundenen Zone zu überwachen.

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse und -protokolle

Alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen werden innerhalb von 60 Tagen auf der RI-Website veröffentlicht. Außerdem sind alle den Protokollen beiliegenden Anhänge auf Anfrage den Mitglieder zugänglich zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, die nach Auffassung des Vorstands vertrauliche oder geheime Informationen enthalten. Die Directors erstatten ihrer Zone und der alternativen/verbundenen Zone regelmäßigen Bericht über die Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstands.

5.030. Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse

Nur die Vertreter des Gesetzgebenden Rates können unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Regeln gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes Einspruch erheben. Jeder Club kann mit Zustimmung von mindestens 24 anderen Clubs auf schriftlichem Wege innerhalb von vier Monaten nach der Vorstandsentscheidung beim Generalsekretär Einspruch erheben. Dabei muss mindestens die Hälfte der zustimmenden Clubs in anderen Distrikten als dem des den Einspruch vorbringenden Clubs beheimatet sein. Der Einspruch ist in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses vorzubringen, der durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt worden ist. Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Dokumente lässt der Generalsekretär die Ratsvertreter darüber abstimmen, ob der Vorstandsbeschluss beibehalten werden soll. Falls der Einspruch jedoch innerhalb von drei Monaten vor der nächsten regulär geplanten Sitzung des Gesetzgebenden Rates beim Generalsekretär eingeht, entscheidet der Rat über die Beibehaltung des Vorstandsbeschlusses.

5.040. Entfernung von Amtsträgern und Ausschussmitgliedern aus dem Amt

Der Zentralvorstand kann amtierende, nominierte oder gewählte Amtsträger sowie Ausschussmitglieder aus triftigen Gründen und nach erfolgter Anhörung des Amtes entheben. Die betreffende Person muss mindestens 60 Tage vor der Anhörung einen Bescheid mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen und mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Art und Weise der Anhörung erhalten. Dieser Bescheid ist persönlich zu überreichen oder auf anderem schnellstmöglichen Wege zuzustellen. Bei der Anhörung kann sich die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Die Entfernung der Person aus dem Amt bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes. Darüber hinaus kann der Zentralvorstand die in Absatz 16.060. genannten Befugnisse ausüben.

5.050. RI-Sitzungen

Bei der Planung der Convention, der Internationalen Versammlung und der Tagung des Gesetzgebenden Rates bemüht sich der Zentralvorstand nach Kräften darum, dass kein Rotary- oder Rotaract-Mitglied allein wegen seiner Staatsbürgerschaft von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

5.050.1. Jahreskongress (Annual Convention)

In Übereinstimmung mit der Verfassung von RI legt der Zentralvorstand den Ort, Termin und die Teilnahmekosten für die jährliche Convention fest und trifft alle damit verbundenen Vorbereitungen. Der Präsident führt den Vorsitz und kann diesen anderen Personen übertragen. Der Präsident kann einen Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten, einen Wahlausschuss und andere Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Die Wahlverfahren zur Abstimmung durch die Delegierten werden nach Artikel 9, Absatz 3, 4 und 5 der Verfassung von RI vom Zentralvorstand festgelegt.

5.060. Vorstandssitzungen

5.060.1. Häufigkeit, Bekanntmachung und Form

Der Zentralvorstand tritt zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und in einer Form zusammen, der bzw. die von ihm bzw. bei Einberufung durch den Präsidenten festgesetzt wurden, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Generalsekretär

verständigt alle Vorstandsmitglieder mindestens 30 Tage vor der Sitzung, sofern nicht auf eine solche Benachrichtigung verzichtet wird. Statt der persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder kann der Zentralvorstand für diesen offiziellen Zweck auch eine Konferenzschaltung anberaumen bzw. das Internet oder andere elektronische Kommunikationsmittel nutzen. Der Zentralvorstand kann mit einstimmiger und schriftlicher Zustimmung der Vorstandsmitglieder ohne Einberufung einer Sitzung Geschäfte führen. Der Präsident nominee nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

5.060.2. Beschlussfähigkeit

Jede Sitzung des Zentralvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Verfassung von RI verlangt eine höhere Stimmenzahl.

5.060.3. Erste Sitzung des Jahres

Unmittelbar nach dem Jahreskongress hält der ins Amt kommende Zentralvorstand seine erste Sitzung ab. Termin und Ort dieser Sitzung werden vom ins Amt kommenden Präsidenten bestimmt. Die auf dieser Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach dem 30. Juni auf einer Vorstandssitzung bzw. durch eines der in Absatz 5.060. beschriebenen Verfahren zu ratifizieren, um in Kraft treten zu können.

5.070. Exekutivausschuss

Der Zentralvorstand kann einen Exekutivausschuss bestehend aus fünf bis sieben seiner Mitglieder, einschließlich der Mitglieder von Amtes wegen, ernennen. Der Exekutivausschuss beurteilt in einer jährlichen Leistungsbewertung die Arbeit des Generalsekretärs und erstattet hierüber dem Zentralvorstand Bericht. Der Zentralvorstand kann dem Exekutivausschuss in der Zeit zwischen den Vorstandssitzungen die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten übertragen, für die RI bereits Richtlinien aufgestellt hat. Der Exekutivausschuss übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Richtlinien aus, die vom Zentralvorstand festgelegt wurden und nicht mit den Bestimmungen dieses Absatzes in Widerspruch stehen.

5.080. Amtszeiten und Qualifikationen der Zentralvorstandsmitglieder (Directors)

5.080.1. Amtszeiten

Die Mitglieder des Zentralvorstandes treten ihr Amt am 1. Juli des Jahres an, das dem Jahr ihrer Wahl folgt. Sie üben ihr Amt zwei Jahre aus bzw. so lange, bis ihr Nachfolger gewählt worden ist.

5.080.2. Qualifikationen

Ein Kandidat für das Amt des Directors muss eine volle Amtszeit als Governor von RI fungiert haben (es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit für ausreichend), und es müssen zwischen der Amtsausübung als Governor und dem Amtsantritt als Director mindestens drei Jahre liegen. Außerdem muss der Kandidat in den 36 Monaten vor seiner Nominierung mindestens zwei Rotary Instituten und einem Jahreskongress beigewohnt haben. Wer per Definition dieser Satzung oder entsprechend einer Festlegung durch den Zentralvorstand eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstandes absolviert hat, kann nicht erneut in den Zentralvorstand gewählt werden, außer als Präsident oder als Präsident elect.

5.090. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds

Wird ein Mitglied des Zentralvorstandes in einem Maße arbeitsunfähig, dass es seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann, verliert es nach einer Abstimmung, bei der sich eine Dreiviertelmehrheit des Vorstands für diese Maßnahme ausspricht, sein Amt.

5.100. Vakanz des Director-Amtes

Wird das Amt eines Vorstandsmitglieds aus irgendeinem Grund vakant, wählt der Zentralvorstand den zum Zeitpunkt der Wahl des Directors gewählten Stellvertreter für den verbleibenden Teil der Amtsdauer in dieses Amt. Falls der Stellvertreter aus irgendeinem Grund das Amt nicht antreten kann, wählen die anderen Vorstandsmitglieder auf der nächsten Vorstandssitzung oder in einer vom Präsidenten festgelegten Abstimmung einen Director aus der von der Vakanz betroffenen Zone (oder aus einer Sektion der Zone) aus.

Artikel 6 Amtsträger

6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress

6.020. Pflichten von Amtsträgern

6.030. Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters

6.040. Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs

6.050. Qualifikationen der Amtsträger

6.060. Amtszeiten

6.070. Vakanz des Präsidentenamtes

6.080. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

6,100. Vergütung von Amtsträgern

6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress

Auf dem Jahreskongress werden folgende Amtsträger gewählt: der Präsident, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Governors von RI sowie der Präsident, der Vizepräsident und der Ehrenschatzmeister (honorary treasurer) von RIBI. Es ist jedoch keine Wahl notwendig, wenn der Zentralvorstand bestimmt, dass die Wahl dieser Amtsträger anderweitig in Übereinstimmung mit dieser Satzung bewerkstelligt wurde.

6.020. Pflichten von Amtsträgern

6.020.1. Präsident

Der Präsident ist der höchste Amtsträger von RI. In dieser Funktion:

- (a) ist er eine konstruktive und motivierende Führungsperson für Rotarier in der ganzen Welt
- (b) ist er der Vorsitzende des Zentralvorstandes und leitet dessen Sitzungen
- (c) ist er der Spitzenrepräsentant und Sprecher von RI
- (d) hat er den Vorsitz auf allen Jahreskongressen und anderen internationalen RI-Sitzungen inne
- (e) berät er den Generalsekretär und
- (f) übernimmt er alle weiteren Pflichten und Aufgaben, die ihm vom Zentralvorstand zugewiesen werden.

6.020.2. *Präsident elect*

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied amtiert im Jahr nach seiner Wahl als Präsident elect und Mitglied des Zentralvorstandes. Der Präsident elect kann nicht zum Vizepräsidenten ernannt werden. Zusätzlich zu den Pflichten, die sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergeben, können dem Präsidenten elect durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

6.020.3. *Generalsekretär*

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (Chief Executive Officer) von RI und verantwortlich für:

- (a) das Tagesgeschäft von RI unter der Leitung und Kontrolle des Zentralvorstandes
- (b) die Umsetzung der Grundsätze und Richtlinien des Zentralvorstandes gegenüber dem Präsidenten und Vorstand sowie für Betrieb und Verwaltung von RI, einschließlich des Finanzgeschäfts
- (c) die Übermittlung der Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstandes an Rotarier und Clubs
- (d) die alleinige Aufsicht über alle Mitarbeiter des Sekretariats
- (e) die Erstellung eines Jahresberichts für den Zentralvorstand, der nach Zustimmung durch den Zentralvorstand dem Jahreskongress vorgelegt wird, und
- (f) das Hinterlegen einer Bürgschaft für die getreue Erfüllung seiner Pflichten, wobei Betrag und Art der Sicherheit vom Zentralvorstand festgelegt werden.

6.020.4. *Schatzmeister*

Der Schatzmeister:

- (a) erhält regelmäßig finanzielle Informationen vom Generalsekretär und bespricht mit diesem die Verwaltung der Finanzen von RI
- (b) erstattet dem Vorstand und dem Jahreskongress entsprechend Bericht und
- (c) kann neben den Pflichten, die sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergeben, weitere Aufgaben ausüben, die ihm vom Präsidenten oder Zentralvorstand übertragen werden.

6.030. *Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters*

Der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf der ersten Sitzung des Zentralvorstandes vom ins Amt kommenden Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern im zweiten Amtsjahr für eine einjährige Amtszeit mit Beginn am 1. Juli ausgewählt.

6.040. *Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs*

Der Zentralvorstand wählt ein Rotary-Mitglied in das Amt des Generalsekretärs für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Die Wahl findet vor dem 31. März im letzten Jahr der Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs oder im Falle einer Vakanz statt. Die Amtszeit des neuen Generalsekretärs beginnt am 1. Juli nach der Wahl, sofern der Zentralvorstand keinen anderen Termin festgelegt hat. Der Generalsekretär kann wiedergewählt werden.

6.050. *Qualifikationen der Amtsträger*

6.050.1. Allgemeines

Jeder Amtsträger muss ein bewährtes Mitglied eines Clubs sein. Mit Ausnahme des Generalsekretärs darf kein gewählter Amtsträger Mitarbeiter eines Clubs, Distrikts oder von RI sein.

6.050.2. Präsident

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten muss vor seiner Nominierung für dieses Amt eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstandes von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung dieser Bestimmung für ausreichend.

6.060. Amtszeiten

Sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, treten alle Amtsträger ihr Amt am 1. Juli an und üben es für die Dauer eines Jahres oder bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus.

6.070. Vakanz des Präsidentenamtes

Bei Vakanz des Präsidentenamtes übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten und wählt unter den verbleibenden Mitgliedern des Zentralvorstandes einen neuen Vizepräsidenten aus.

6.070.1. Gleichzeitige Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Im Falle der gleichzeitigen Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte (mit Ausnahme des Präsidenten elect) einen neuen Präsidenten, der anschließend den neuen Vizepräsidenten auswählt.

6.080. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

6.080.1. Auswahl eines Ersatzpräsidenten elect durch den Zentralvorstand

Wird das Amt des Präsidenten elect aus irgendeinem Grund frei, wählt der Zentralvorstand aus dem Kreis der Kandidaten, die vom Nominierungsausschuss zum Zeitpunkt der Wahl des Präsidenten elect für das Amt berücksichtigt wurden, einen Ersatzpräsidenten elect aus. Das frei gewordene Amt sollte innerhalb von einem Monat besetzt werden.

6.080.2. Vakanz des Amtes unmittelbar vor Amtsübernahme

Wird das Amt des Präsidenten elect nach Ende des Jahreskongresses aber noch vor dem 1. Juli frei, gilt die Vakanz ab 1. Juli und wird gemäß Absatz 6.070. besetzt.

6.080.3. Sonderfälle

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Präsident das weitere Vorgehen.

6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

Wird das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters frei, bestimmt der Präsident ein Mitglied des Zentralvorstandes im zweiten Amtsjahr zum Nachfolger.

6.100. Vergütung von Amtsträgern

Der Generalsekretär erhält als einziger Amtsträger eine Vergütung in der vom Zentralvorstand festgesetzten Höhe. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung vertretbarer und belegter Ausgaben, die bei der Amtsausübung entstanden sind und den Erstattungsrichtlinien des Zentralvorstandes entsprechen.

Artikel 7 Gesetzgebender Rat (Council on Legislation, CoL)

7.010. Arten der Gesetzgebung

7.020. Vorschlagsrecht

7.030. Befürwortung von Rechtsvorschriften der Clubs im Distrikt

7.040. Erklärung zum Sinn und Zweck

7.050. Frist für die Einreichung von Anträgen und Stellungnahmen

7.060. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Änderungsanträge

7.070. Prüfung von Rechtsvorschriften

7.080. Einstweilige Maßnahmen

7.090. Außerordentliche Ratssitzung

7.010. Arten der Gesetzgebung

Der Gesetzgebende Rat behandelt Änderungsanträge und Stellungnahmen. Gesetzesvorlagen zur Änderung der Verfassungsdokumente werden als Änderungsanträge bezeichnet. Stellungnahmen sind Rechtsvorschriften zur Darlegung der Position von RI.

7.020. Vorschlagsrecht

Änderungsanträge können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI, dem Gesetzgebenden Rat und dem Zentralvorstand eingereicht werden. Stellungnahmen können nur vom Zentralvorstand eingebracht werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

7.030. Befürwortung von Rechtsvorschriften der Clubs im Distrikt

Änderungsanträge von Rotary Clubs müssen vom Distrikt auf einer Distriktkonferenz, Gesetzgebungsversammlung des Distrikts oder dem RIBI-Distriktrat befürwortet werden. Reicht die Zeit dazu nicht aus, kann der Änderungsantrag an die Clubs des Distrikts zur Abstimmung in den Clubs weitergeleitet werden, die vom Governor durchgeführt wird. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren. Jedem beim Generalsekretär eingereichten Änderungsantrag ist eine Erklärung des Governors beizufügen, die bestätigt, dass der Antrag befürwortet wurde. Kein Distrikt sollte mehr als fünf Änderungsanträge zur Behandlung durch den Gesetzgebenden Rat einreichen bzw. befürworten.

7.040. Erklärung zum Sinn und Zweck

Jeder Gesetzesvorlage ist eine maximal 300 Worte umfassende Erklärung zum Sinn und Zweck des Antrags beizufügen, aus der die Problemstellung hervorgeht, auf die sich der Änderungsantrag bezieht, und die eine Erklärung dazu enthält, wie die beantragte Rechtsvorschrift dem Problem Abhilfe zu schaffen gedenkt.

7.050. Frist für die Einreichung von Anträgen und Stellungnahmen

Änderungsanträge müssen bis zum 31. Dezember im Jahr vor der Ratstagung beim Generalsekretär eingehen. Vom Zentralvorstand als dringend erachtete Änderungsanträge können bis 31. Dezember vor der Ratstagung gestellt werden. Stellungnahmen können bis Ende der Ratstagung vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden.

7.060. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Änderungsanträge

7.060.1. Ordnungsgemäß eingereichte Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn er mit den Bestimmungen in Absatz 7.020., 7.030., 7.040. und 7.050 übereinstimmt.

7.060.2. Fehlerhafte Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag gilt als fehlerhaft, wenn:

- (a) er mehrdeutig oder widersprüchlich ist
- (b) damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden
- (c) seine Annahme bestehendes Recht verletzen würde
- (d) er die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs in einer Weise abändern würde, die im Widerspruch zur Satzung oder zur Verfassung von RI steht
- (e) er die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die im Widerspruch zur Verfassung von RI steht, oder
- (e) seine Annahme oder Durchsetzung unmöglich wäre.

7.060.3. Fehlerhafte Stellungnahmen

Eine Stellungnahme gilt als fehlerhaft, wenn sie die Haltung von RI in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt nicht darlegt.

7.070. Prüfung von Rechtsvorschriften

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär eingereichten Gesetzesvorlagen. Ferner billigt er die Erklärungen zum Sinn und Zweck vor der Veröffentlichung. Mit der Ermächtigung durch den Zentralvorstand prüft der Ausschuss alle Gesetzesvorlagen, macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam und empfiehlt gegebenenfalls eine Berichtigung.

7.070.1. Identische Gesetzesvorlagen

Werden weitgehend identische Vorlagen eingereicht, kann der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) den Antragstellern einen Kompromissvorschlag empfehlen. Können sich die Antragsteller nicht auf einen Kompromiss einigen, kann der Ausschuss den Generalsekretär anweisen, dem Gesetzgebenden Rat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlagen am besten zum Ausdruck bringt. Diese als Kompromiss- und Alternativvorschläge bezeichneten Gesetzesvorlagen unterliegen nicht den festgesetzten Fristen.

7.070.2. Dem Gesetzgebenden Rat nicht überwiesene Gesetzesvorlagen

Eine vom Zentralvorstand als nicht ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft befundene Gesetzesvorlage wird nicht an den Rat weitergeleitet. In einem solchen Fall setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis. Um dennoch die

Behandlung des Antrags durch den Gesetzgebenden Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates sichern.

7.070.3. Änderungen an Gesetzesvorlagen

Änderungen an Gesetzesvorlagen müssen von den Antragstellern bis 31. März im Jahr vor der Ratstagung an den Generalsekretär übermittelt werden, es sei denn, der Termin wird im Namen des Zentralvorstandes vom Verfassungs- und Sitzungsausschuss verlängert.

7.070.4. Weiterleitung von Gesetzesvorlagen

Der Generalsekretär leitet alle ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen, einschließlich aller fristgerecht eingereichten Änderungen an diesen, an den Gesetzgebenden Rat weiter.

7.070.5. Veröffentlichung von Gesetzesvorlagen

Der Generalsekretär stellt jedem Governor und Ratsmitglied bis 30. September im Jahr der Ratstagung ein Exemplar aller ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen zu.

7.070.6. Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Rat

Vor Sitzungen des Gesetzgebenden Rates mit persönlicher Teilnahme können die Ratsvertreter über Gesetzesvorlagen, die zur Behandlung durch den Arbeitsausschuss des Rates ordnungsgemäß eingereicht wurden, nach Benachrichtigung und Gelegenheit zur Stellungnahme, elektronisch abstimmen. Diese Abstimmung kann im Rahmen des Resolutionsrates (Council on Resolutions, CoR) erfolgen. Wenn weniger als 20 Prozent der stimmberechtigten Vertreter für eine Gesetzesvorlage stimmen, wird diese nicht auf der nächsten Ratssitzung behandelt. Wenn mehr als 80 Prozent der stimmberechtigten Vertreter für eine Gesetzesvorlage stimmen, wird sie in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufgenommen. Auf seiner nächsten Sitzung behandelt und beschließt der Rat alle in die Tagesordnung aufgenommenen Gesetzesvorlagen, alle anderen ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen und jegliche Änderungen an Gesetzesvorlagen.

7.080. Einstweilige Maßnahmen

Einstweilige Maßnahmen laufen aus, wenn sie nicht mehr zutreffend bzw. den Umständen entsprechend sind.

7.090. Außerordentliche Ratssitzung

7.090.1. Bekanntmachung

Eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates kann vom Zentralvorstand in Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 5, der Verfassung von RI einberufen werden. Die Mitteilung über die außerordentliche Sitzung und die dort zu behandelnde Gesetzgebung wird den Mitgliedern und Governors spätestens 30 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugestellt, worauf die Governors die Clubs in ihren Distrikten benachrichtigen.

7.090.2. *Annahme von Anträgen*

Für die Annahme von Anträgen auf einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter erforderlich.

7.090.3. *Verfahrensweisen*

Die für eine ordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates vorgesehene Verfahrensweise gilt mit den folgenden zwei Ausnahmen auch für eine außerordentliche Sitzung.

7.090.3.1. *Sitzungsmethode*

Eine außerordentliche Sitzung kann in Form eines persönlichen Treffens oder per elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

7.090.3.2. *Bericht über die Beschlüsse*

Die gemäß Absatz 9.150.1. vorgesehene Berichterstattung über die Ratsbeschlüsse an die Clubs erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der außerordentlichen Ratstagung.

7.090.3.3. *Einsprüche gegen Beschlüsse*

Nach Übermittlung der Berichterstattung über die außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates an die Clubs haben diese einen Monat Zeit, um gegen Ratsbeschlüsse Einspruch einzulegen.

7.090.4. *Inkrafttreten der Beschlüsse*

Beschlüsse einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates treten einen Monat nach Übermittlung des Berichts durch den Generalsekretär über diese Ratssitzung in Kraft, sofern die erforderliche Anzahl ablehnender Stimmen aus den Clubs nicht erreicht wurde. Ist die erforderliche Anzahl der Einsprüche durch die Clubs erreicht, wird der Beschluss Gegenstand einer Abstimmung in den Clubs, wobei die in Absatz 9.150. enthaltenen Bestimmungen möglichst genau zu befolgen sind.

Artikel 8 Resolutionsrat (Council on Resolutions, CoR)

8.010. Tagung des Resolutionsrates

8.020. Resolutionen

8.030. Vorschlagsrecht

8.040. Befürwortung von Resolutionen der Clubs im Distrikt

8.050. Behandlung von Änderungsanträgen durch den Resolutionsrat

8.060. Frist zur Einreichung von Resolutionen und Änderungsanträgen

8.070. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Resolutionen

8.080. Prüfung von Resolutionen und Änderungsanträgen

8.090. Nicht an den Rat übermittelte Resolutionen und Änderungsanträge

8.100. Verfahren für Änderungsanträge

8.110. Annahme von Resolutionen

8.010. *Tagung des Resolutionsrates*

Der Resolutionsrat tritt jährlich auf elektronischen Kommunikationswegen zusammen und fasst Beschlüsse zu allen ordnungsgemäß eingereichten Resolutionen.

8.020. Resolutionen

Abgaben von Stellungnahmen durch den Resolutionsrat werden als Resolutionen bezeichnet.

8.030. Vorschlagsrecht

Resolutionen können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI und dem Zentralvorstand eingereicht werden.

8.040. Befürwortung von Resolutionen der Clubs im Distrikt

Von Rotary Clubs eingebrachte Resolutionen müssen vom Distrikt auf der Distriktkonferenz, der Distriktgesetzgebungsversammlung, dem RIBI-Distrikttrat oder einer Abstimmung in den Clubs, die dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren möglichst genau folgt, befürwortet werden. Jeder beim Generalsekretär eingereichten Resolution ist eine Erklärung des Governors beizufügen, die bestätigt, dass die Resolution befürwortet wurde.

8.050. Behandlung von Änderungsanträgen durch den Resolutionsrat

Der Resolutionsrat behandelt und beschließt in einer Sondersitzung des Gesetzgebenden Rates beim Zentralvorstand ordnungsgemäß eingereichte Änderungsanträge, die vom Zentralvorstand als dringend erachtet werden.

8.060. Frist zur Einreichung von Resolutionen und Änderungsanträgen

Resolutionen müssen bis zum 30. Juni im Jahr vor der Tagung des Resolutionsrates beim Generalsekretär eingehen. Resolutionen können bis Ende der Ratstagung vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden. Dringende Änderungsanträge können vom Zentralvorstand bis 30. Juni im Jahr vor der Tagung des Resolutionsrates an den Generalsekretär geschickt werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

8.070. Ordnungsgemäß eingereichte und fehlerhafte Resolutionen

8.070.1. Ordnungsgemäß eingereichte Resolutionen

Eine Resolution gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie mit den Bestimmungen in Absatz 8.030., 8.040. und 8.060 übereinstimmt.

8.070.2. Fehlerhafte Resolutionen

Eine Resolution gilt als fehlerhaft, wenn:

- (a) sie einen Beschluss erfordern oder eine Meinungsäußerung darstellen würde, die im Widerspruch zum Wortlaut oder Geist der Verfassungsdokumente von RI steht;
- (b) sie einen Beschluss erfordern würde, der mit Verwaltungs- oder Managementfragen im Zusammenhang steht, die im Ermessen des Zentralvorstandes oder Kuratoriums liegen;
- (c) sie einen Beschluss erfordern würde, der bereits vom Zentralvorstand oder Kuratorium umgesetzt worden ist;
- (d) sie nicht im Rahmen des Programms von RI liegt.

8.080. Prüfung von Resolutionen und Änderungsanträgen

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft im Namen des Zentralvorstandes alle eingereichten Resolutionen und Änderungsanträge und schlägt den Antragstellen Korrekturen für fehlerhafte Anträge vor. Ordnungsgemäß eingereichte und fehlerfreie Resolutionen werden vom Ausschuss an den Zentralvorstand weitergeleitet.

8.090. Nicht an den Rat übermittelte Resolutionen und Änderungsanträge

Stellt der Zentralvorstand fest, dass Resolutionen und Änderungsanträge nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden oder fehlerhaft sind, leitet er diese nicht an den Rat weiter. In einem solchen Fall setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis.

8.100. Verfahren für Änderungsanträge

Für alle vom Resolutionsrat verabschiedeten Änderungsanträge gelten die in Absatz 7.090.3.2. bis 7.090.4. genannten Verfahren und Fristen.

8.110. Annahme von Resolutionen

Die Verabschiedung von Resolutionen bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rat.

Artikel 9 Zusammensetzung und Verfahrensweisen der beiden Räte

9.010. Vertreter

9.020. Qualifikationen der Vertreter

9.030. Pflichten der Vertreter

9.040. Amtszeiten der Vertreter

9.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

9.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

9.070. Wahl der Vertreter durch Abstimmung in den Clubs

9.080. Meldung und Bekanntgabe der Namen der Vertreter

9.090. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters

9.100. Mandatsprüfung

9.110. Amtsträger des Rates

9.120. Arbeitsausschuss des Rates

9.130. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

9.140. Verfahrensweisen der beiden Räte

9.150. Verfahren nach der Ratstagung

9.010. Vertreter

Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesetzgebenden Rates (CoL) und des Resolutionsrates (CoR). Gemäß den Bestimmungen in Absatz 9.060., 9.070. und 9.080. wählt jeder Distrikt einen Vertreter. Ein Club, der keinem Distrikt zugeordnet ist, bestimmt einen Distrikt, dessen Vertreter diesen Club vertreten wird.

9.020. Qualifikationen der Vertreter

Jeder Vertreter:

- (a) muss ein Mitglied in einem Club im vertretenen Distrikt sein.
- (b) muss zum Zeitpunkt seiner Wahl über eine volle Amtsperiode hinweg Amtsträger von RI gewesen sein. Auf Bestätigung des Governors, dass im Distrikt kein

ehemaliger Amtsträger verfügbar ist, und mit Einverständnis des Präsidenten von RI kann jedoch ein Rotary-Mitglied, das weniger als die volle Amtszeit Governor oder Governor elect war, gewählt werden.

- (c) muss die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Vertreters verstehen und qualifiziert, gewillt und in der Lage sein, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

9.020.1. Nicht wählbare Personen

Nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Rates sowie vollzeitangestellte Gehaltsempfänger von RI, von Distrikten oder Clubs können in keinem der beiden Räte als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken.

9.030. Pflichten der Vertreter

Ein Vertreter hat die Pflicht:

- (a) den Clubs bei der Erarbeitung ihrer Änderungsanträge und Resolutionen zu helfen.
- (b) die Gesetzesvorlagen oder Resolutionen auf Distriktkonferenzen und anderen Distriktmeetings zu erörtern.
- (c) die Haltungen der Rotarier im Distrikt zu kennen.
- (d) alle bei den Räten eingereichten Gesetzesvorlagen und Resolutionen gründlich zu prüfen und diese Überlegungen dem jeweiligen Rat mitzuteilen.
- (e) als objektiver Gesetzgeber von RI zu handeln.
- (f) von Anfang bis Ende an der Tagung des Gesetzgebenden Rates teilzunehmen.
- (g) im Resolutionsrat mitzuwirken.
- (h) die Clubs im Distrikt über die Beratungen beider Räte zu informieren.

9.040. Amtszeiten der Vertreter

Die Amtszeit der Vertreter beginnt am 1. Juli des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie gewählt wurden. Jeder Vertreter ist drei Jahre im Amt oder so lange, bis ein Nachfolger gewählt und bestätigt wurde.

9.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

Der Vertreter und sein Stellvertreter werden gemäß Absatz 12.030 von einem Nominierungsausschuss ausgewählt, sofern dies mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen vereinbar ist. Wenn ein Distrikt keine Verfahrensweise für die Auswahl von Mitgliedern für den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, setzt sich der Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden. Vertreter müssen bis 30. Juni im Vorvorjahr der Tagung des Gesetzgebender Rates ausgewählt werden.

9.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

9.060.1. Wahl

Ein Distrikt, der keinen Nominierungsausschuss einsetzt, kann den Vertreter und seinen Stellvertreter auf der jährlichen Distriktkonferenz, bzw. im Fall von RIBI auf dem Distriktrat, wählen. Die Wahl muss bis zum 30. Juni zwei Jahre vor der Tagung des Gesetzgebenden Rates, bzw. im Fall von RIBI auf der Tagung des Distriktrates nach dem 1. Oktober zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, erfolgen.

9.060.2. *Nominierungen*

Jeder Club eines Distrikts kann ein geeignetes Mitglied jedes Clubs im Distrikt als Vertreter nominieren, sofern das betreffende Mitglied seine Bereitschaft und Fähigkeit dazu erklärt hat. Der Club bestätigt die Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter. Für den Fall, dass ein anderer Club als der Club des Kandidaten diesen nominiert, müssen der Präsident und Sekretär des Clubs des Kandidaten dessen Nominierung ebenfalls schriftlich bestätigen.

9.060.3. *Einziger Kandidat für das Amt des Vertreters*

Wird nur ein Kandidat nominiert, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Vertreter. Der Governor ernennt zudem ein qualifiziertes Mitglied eines Clubs im Distrikt zum Stellvertreter.

9.060.4. *Wahl von Vertretern und Stellvertretern*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Distriktkonferenz wird zum Vertreter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dem Resolutionsrat erklärt. Im Falle von nur zwei Kandidaten übernimmt der Kandidat, der nicht die Mehrheit der Stimmen erhielt, die Funktion des Stellvertreters. Dieser übt das Amt des Vertreters nur dann aus, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Abstimmung erfolgt nach dem in Absatz 12.050. und 12.050.1. beschriebenen Verfahren.

9.070. *Wahl der Vertreter durch Abstimmung in den Clubs*

9.070.1. *Genehmigung der Clubabstimmung*

Der Zentralvorstand kann einen Distrikt ermächtigen, den Ratsvertreter und dessen Stellvertreter durch eine Abstimmung in den Clubs bestimmen zu lassen. Ebenso kann eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler beschließen, den Ratsvertreter und dessen Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs zu bestimmen. Im letzteren Fall findet die Abstimmung im Monat nach der Distriktkonferenz statt.

9.070.2. *Nominierungen*

Der Governor verschickt eine offizielle Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten für das Amt des Ratsvertreters an die Clubs im Distrikt. Der Präsident und Sekretär senden die bestätigten Nominierungen an den Governor. Für den Fall, dass ein anderer Club als der Club des Kandidaten diesen nominiert, müssen der Präsident und Sekretär des Clubs des Kandidaten dessen Nominierung ebenfalls schriftlich bestätigen. Alle Nominierungen müssen dem Governor innerhalb der von ihm festgelegten Frist zugehen.

9.070.3. *Wahl durch Abstimmung in den Clubs*

Der Governor schickt jedem Club einen Stimmzettel zu, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden aus dem Stimmzettel entfernt. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Governor kann einen Wahlausschuss mit der Durchführung der Clubabstimmung beauftragen, die dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren weitgehend entspricht.

9.080. Meldung und Bekanntgabe der Namen der Vertreter

9.080.1. Meldung an den Generalsekretär

Unmittelbar nach der Wahl des Ratsvertreters und seines Stellvertreters meldet der Governor deren Namen dem Generalsekretär.

9.080.2. Veröffentlichung der Namen der Vertreter auf den Ratssitzungen

Mindestens 30 Tage vor einer Ratstagung teilt der Generalsekretär allen Ratsvertretern die Namen der anderen Vertreter mit.

9.090. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters

Wenn ein Vertreter sein Amt nicht ausüben kann, übernimmt sein Stellvertreter dieses Amt. Ist auch der Stellvertreter verhindert oder wurde kein Stellvertreter ernannt, bestimmt der Governor ein anderes qualifiziertes Clubmitglied in seinem Distrikt zum neuen Ratsvertreter.

9.100. Mandatsprüfung

Der Generalsekretär bestätigt das Mandat der Vertreter, vorbehaltlich der Prüfung durch den Gesetzgebenden Rat.

9.110. Amtsträger des Rates

Amtsträger des Rates sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Parlamentarier und der Sekretär. Der ins Amt kommende Präsident ernennt in dem Jahr, das dem Jahr des Gesetzgebenden Rates unmittelbar vorausgeht, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Parlamentarier für eine Amtszeit von drei Jahren, oder bis ein jeweiliger Nachfolger ernannt worden ist. Die Namen der Amtsträger werden allen Clubs durch den Generalsekretär bekanntgegeben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, können aber, wenn sie den Vorsitz führen, im Falle einer Stimmgleichheit die entscheidende Stimme abgeben.

9.110.1. Vorsitzender

Der Vorsitzende führt auf Ratssitzungen den Vorsitz und hat weitere Verpflichtungen, die in dieser Satzung und in der geltenden Geschäftsordnung festgehalten sind und die allgemein zu diesem Amt gehören.

9.110.2. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Weisung des Vorsitzenden bzw. aufgrund obwaltender Umstände den Vorsitz im jeweiligen Rat und unterstützt den Vorsitzenden nach dessen Maßgabe bei seiner Arbeit.

9.110.3. Parlamentarier

Der Parlamentarier berät den Vorsitzenden und den Rat über parlamentarische Verfahrensweisen.

9.110.4. Sekretär

Sekretär beider Räte ist der Generalsekretär. Mit Zustimmung des Präsidenten kann eine andere Person in das Amt des Sekretärs ernannt werden.

9.110.5. *Verfassungs- und Satzungsausschuss*

Die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses sind nicht stimmberechtigte Ratsmitglieder. Der Ratsvorsitzende weist jedem Mitglied bestimmte Gesetzesvorlagen und Resolutionen zu mit der Auflage, diese eingehend zu prüfen und die Räte über Zweck, Hintergrund und Auswirkungen der jeweiligen Vorlagen zu informieren.

9.110.6. *Nicht stimmberechtigte Mitglieder*

Der Präsident, der Präsident elect, ein vom Zentralvorstand gewähltes Vorstandsmitglied und der Generalsekretär sind nicht stimmberechtigte Mitglieder beider Räte. Ein vom Kuratorium gewählter Trustee der Rotary Foundation ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beider Räte.

9.110.7. *Außerordentliche Mitglieder*

Der Präsident kann bis zu drei außerordentliche Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gesetzgebenden Rates berufen. Außerordentliche Mitglieder üben ihr Amt nach Maßgabe des Ratsvorsitzenden aus. Nach Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Ratsvorsitzende jedem außerordentlichen Mitglied einen Teil der Gesetzesvorlagen zu. Jedes außerordentliche Mitglied prüft die Gesetzesvorlagen gewissenhaft in Vorbereitung für die Behandlung im Gesetzgebenden Rat und informiert den Rat in Bezug auf bestimmte Aspekte der Vorlagen, die bei der Erörterung nicht ausreichend behandelt wurden.

9.120. *Arbeitsausschuss des Rates*

Dem Arbeitsausschuss unter Vorsitz des Ratsvorsitzenden gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses an. Der Arbeitsausschuss empfiehlt die Reihenfolge zur Behandlung der Gesetzesvorlagen durch den Gesetzgebenden Rat und verabschiedet die Reihenfolge der zu behandelnden Resolutionen durch den Resolutionsrat. Der Ausschuss kann Änderungen erarbeiten und überarbeiten, um vom Ausschuss oder vom Rat festgestellte Mängel an Gesetzesvorlagen oder Änderungen zu beheben. Er nimmt gegebenenfalls Korrekturen an der Satzung und der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs vor, damit verabschiedete Erlasse in vollem Umfang wirksam werden, und erstellt Berichte an den Gesetzgebenden Rat über jegliche Änderungen.

9.130. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder zur Abstimmung gelangenden Frage eine Stimme. In beiden Räten ist eine Abstimmung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten nicht gestattet.

9.140. *Verfahrensweisen der beiden Räte*

9.140.1. *Geschäftsordnung*

Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Gesetzgebenden Rat eine Geschäftsordnung und verabschiedet die Geschäftsordnung für den Resolutionsrat. Jeder Gesetzgebende Rat kann eine eigene Geschäftsordnung für seine Beratungen verabschieden, solange diese nicht der Satzung entgegensteht. Die Geschäftsordnung bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung durch einen nächsten Gesetzgebenden Rat in Kraft.

9.140.2. *Einspruch*

Der Gesetzgebende Rat kann gegen jede Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch erheben. Für die Zurückweisung einer Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Mehrheitsentscheidung des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

9.150. *Verfahren nach der Ratstagung*

9.150.1. *Berichte*

Innerhalb von 10 Tagen nach der Ratstagung stellt der Vorsitzende dem Generalsekretär einen Bericht über die gefassten Beschlüsse zu. Innerhalb von zwei Monaten nach der Ratstagung erhält jeder Club vom Generalsekretär einen Bericht über die verabschiedeten Rechtsvorschriften oder Resolutionen. Dem Bericht liegt ein Formular bei, mit dem Clubs Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse einlegen können.

9.150.2. *Widerspruch gegen verabschiedete Gesetzgebung*

Clubs können nach Erhalt des Berichts gegen vom Gesetzgebenden Rat verabschiedete Gesetzgebung Widerspruch einlegen. Dafür wird ihnen mindestens zwei Monate Zeit eingeräumt. Die Widerspruchsformulare müssen vom Präsidenten der Clubs bestätigt werden und bis zum gesetzten Termin beim Generalsekretär eingehen. Nach der Prüfung und Auswertung der Formulare veröffentlicht der Generalsekretär die Abstimmungsergebnisse auf der Website von RI.

9.150.3. *Aussetzung von verabschiedeter Gesetzgebung*

Eine vom Rat verabschiedete Rechtsvorschrift wird vorübergehend ausgesetzt, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Clubs dagegen Widerspruch eingelegt haben.

9.150.4. *Abstimmung durch die Clubs*

Jeder Club kann über ausgesetzte Rechtsvorschriften abstimmen. Innerhalb von einem Monat nach der Aussetzung erhält jeder Club vom Generalsekretär einen Stimmzettel mit der Frage, ob der Verabschiedung der ausgesetzten Rechtsvorschrift durch den Rat stattgegeben werden soll. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Stimmzettel muss durch den Präsidenten des Clubs bestätigt werden und vor Ablauf des angegebenen Termins beim Generalsekretär eingehen. Clubs haben für die Abstimmung über die Frage mindestens zwei Monate Zeit.

9.150.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident bestellt einen Wahlausschuss und legt Termin, Ort und Methode für das Auszählen der Stimmen spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Abgabetermins fest. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

9.150.6. *Abstimmungsergebnisse*

Wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Clubs die Verabschiedung einer Rechtsvorschrift durch den Gesetzgebenden Rat ablehnt, wird diese vom Tag der Aussetzung an annulliert. Andernfalls wird die verabschiedete Rechtsvorschrift wie vor der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt.

9.150.7. *Inkrafttreten von verabschiedeter Gesetzgebung*

Von den Räten verabschiedete Rechtsvorschriften oder Resolutionen treten am 1. Juli nach dem Ende der Ratstagung in Kraft, sofern sie nicht gemäß Absatz 9.150.3. nach Widerspruch durch die Clubs ausgesetzt wurden.

Artikel 10 Nominierungen und Wahlen für das Amt des Präsidenten

10.010. Nominierungen für das Amt des Präsidenten

10.020. Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten

10.030. Wahl der Mitglieder in den Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten

10.040. Ausschussverfahren

10.050. Nominierung durch den Ausschuss

10.060. Bericht des Ausschusses

10.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs

10.080. Vorgehen bei in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Fällen

10.090. Abstimmung durch Stimmzettel

10.010. *Nominierungen für das Amt des Präsidenten*

Past Präsidenten oder gegenwärtig amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht für das Amt des Präsidenten nominiert werden.

10.020. *Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten*

10.020.1. *Zusammensetzung*

Dem Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten gehören 17 Mitglieder aus den 34 Zonen an, die wie folgt in den Ausschuss gewählt werden:

- (a) In geraden Jahren wählen alle Zonen mit ungeraden Nummern je ein Mitglied in den Ausschuss.
- (b) In ungeraden Jahren wählen alle Zonen mit geraden Nummern je ein Mitglied in den Ausschuss.

10.020.2. *Mitglied von RIBI*

Zonen, die vollständig zu RIBI gehören, wählen ihre Mitglieder per Abstimmung in den Clubs durch Stimmzettel, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten festlegt. Der Name des betreffenden Mitglieds wird dem Generalsekretär von RI durch den Generalsekretär von RIBI bestätigt.

10.020.3. *Qualifikationen*

Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Es ist Mitglied eines Clubs in der Zone, aus der es gewählt wird.
- (b) Es ist weder Präsident, Präsident elect noch Past Präsident.
- (c) Es ist zum Zeitpunkt der Wahl ehemaliges Vorstandsmitglied (Past Director) von RI. Wenn kein Past Director für die Wahl oder Bestellung als Mitglied des Nominierungsausschusses zur Verfügung steht, kann ein Past Governor in den Ausschuss gewählt oder berufen werden, vorausgesetzt, er war mindestens ein Jahr Mitglied in einem Ausschuss gemäß Artikel 17 dieser Satzung oder Trustee der Rotary Foundation.

10.030. Wahl der Mitglieder in den Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten

10.030.1. Benachrichtigung von Kandidaten

Zwischen dem 1. und 15. März erhält jeder Past Director, der für eine Wahl in den Nominierungsausschuss in Frage kommt, vom Generalsekretär die Anfrage, ob er sich für die Mitarbeit in diesem Ausschuss zur Verfügung stellen würde. Wenn ja, muss der Past Director den Generalsekretär bis 15. April informieren, dass er willens und fähig ist, im Ausschuss mitzuwirken. Andernfalls wird er nicht berücksichtigt.

10.030.2. Ein wählbarer Past Director aus einer Zone

Ist nur ein Past Director aus einer Zone zur Mitarbeit im Ausschuss berechtigt, bereit und in der Lage, ernennt der Präsident diesen zum Ausschussmitglied dieser Zone.

10.030.3. Zwei oder mehr wählbare Past Directors aus einer Zone

Sind zwei oder mehr Past Directors zur Mitarbeit im Ausschuss berechtigt, bereit und in der Lage, werden ein Ausschussmitglied und sein Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs gewählt.

10.030.3.1. Abstimmungsverfahren

Der Generalsekretär entwirft einen übertragbaren Stimmzettel, auf dem alle für die Mitarbeit im Ausschuss berechtigten Past Directors in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Der Generalsekretär schickt jedem Club in der Zone einen Stimmzettel mit Fotos und biografischen Angaben zu jedem Past Director bis 15. Mai zu. Der ausgefüllte Stimmzettel muss bis 30. Juni an den Generalsekretär im Zentralbüro zurückgeschickt werden. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

10.030.4. Sitzung des Wahlausschusses

Der Präsident setzt einen Wahlausschuss ein, der zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen bis spätestens 10. Juli zusammenkommt. Termin, Ort und Form der Sitzung werden vom Präsidenten vorgegeben. Der Ausschuss meldet die bestätigten Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung an den Generalsekretär.

10.030.5. Bestellung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist. Beim Abstimmungsverfahren für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden ggf. die Zweit- und die weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit bestimmt der Zentralvorstand, welcher der beiden Kandidaten Ausschussmitglied und welcher Stellvertreter wird.

10.030.6. Ämtervakanz

Wird ein Sitz im Ausschuss vakant, wird der zum 1. Januar zuletzt im Zentralvorstand tätige Past Director der Zone Mitglied, sofern er für dieses Amt geeignet ist und seine Bereitschaft und Fähigkeit dazu signalisiert hat.

10.030.7. *Amtszeit*

Die Amtszeit im Nominierungsausschuss beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder gewählt wurden, und dauert ein Jahr. Wenn ein Stellvertreter ein Amt im Ausschuss übernimmt, übt er das Amt bis zum Ende der Amtszeit des verhinderten Mitglieds aus.

10.030.8. *In der Satzung nicht vorgesehene Vakanz*

Sollte im Ausschuss eine Vakanz entstehen, für die in diesem Absatz keine Festlegungen getroffen worden sind, ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied, vorzugsweise aus einem Club in derselben Zone.

10.040. Ausschussverfahren

10.040.1. *Bekanntgabe der Namen der Ausschussmitglieder*

Der Generalsekretär teilt dem Zentralvorstand und den Clubs die Namen der Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl mit.

10.040.2. *Ernennung des Vorsitzenden*

Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

10.040.3. *Weiterleitung der Namen an den Ausschuss*

Zwischen dem 1. und 15. Mai erhalten alle Rotary-Mitglieder, die für eine Wahl in das Amt des Präsidenten in Frage kommen, vom Generalsekretär die Anfrage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren. Von Rotariern, die das Schreiben bis zum 30. Juni nicht beantworten, wird angenommen, dass sie nicht an einer Kandidatur interessiert sind. Der Generalsekretär übermittelt im Anschluss die Liste von Kandidaten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung an den Nominierungsausschuss und auf Anfrage an Rotarier.

10.050. Nominierung durch den Ausschuss

10.050.1. *Nominierung des am besten geeigneten Rotariers*

Der Ausschuss nominiert auf seiner Sitzung aus der Liste der Past Directors, die unabhängig von ihrem Wohnsitzland Interesse an einer Kandidatur für das Amt des Präsidenten bekundet haben, den Kandidaten mit den besten Qualifikationen. Kandidaten aus demselben Wohnsitzland können allerdings nicht zwei Jahre hintereinander nominiert werden.

10.050.2. *Auschusssitzung*

Der Ausschuss tritt spätestens am 15. August zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form der Sitzung werden vom Zentralvorstand vorgegeben. Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Ausschuss nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Verfahren.

10.050.3. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Der Ausschuss ist mit 12 Mitgliedern beschlussfähig. Für alle Angelegenheiten des Ausschusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen davon ist die

Auswahl des vom Ausschuss zu nominierenden Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den mindestens zehn Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

10.050.4. Rücktritt des Präsidentschaftskandidaten und Verfahren zur Neuwahl

Ist der vom Ausschuss für das Amt des Präsidenten nominierte Kandidat nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen, oder reicht er beim Präsidenten seinen Rücktritt ein, kann dieser Präsidentschaftskandidat für das betreffende Jahr weder nominiert noch gewählt werden. Der Präsident benachrichtigt den Vorsitzenden des Ausschusses, und der Ausschuss nominiert ein anderes geeignetes Rotary-Mitglied als Kandidaten für das Amt des Präsidenten gemäß den nachfolgenden Verfahren:

10.050.4.1. Einberufung des Ausschusses

Der Vorsitzende ist zur umgehenden Einberufung des Ausschusses ermächtigt. Der Präsident legt Zeitpunkt, Ort und Form der Sitzung fest.

10.050.4.2. Gegenkandidaten

Wenn der Ausschuss einen anderen Kandidaten als ursprünglich vorgesehen nominiert, wird den Clubs eine angemessene, vom Zentralvorstand festgelegte Zeit zur Unterbreitung von Gegenkandidaten eingeräumt. Diese Vorschläge müssen mit Ausnahme der festgelegten Einreichungsfristen den in Absatz 11.070. enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

10.050.4.3. Unvorhergesehene Fälle

Bei Eintritt eines vom Ausschuss nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die weitere Vorgehensweise des Ausschusses fest.

10.060. Bericht des Ausschusses

Der an alle Clubs gerichtete Bericht des Ausschusses wird dem Generalsekretär vom Vorsitzenden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Ausschusssitzung bestätigt. Nach Eingang dieses Berichts beim Generalsekretär stellt dieser innerhalb von 30 Tagen den Clubs ein Exemplar des Berichts zu.

10.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs

Zusätzlich zu der vom Nominierungsausschuss beschlossenen Nominierung können weitere Nominierungen in folgender Weise erfolgen:

10.070.1. Bereits vorgeschlagener Kandidat

Jeder Club kann mit einer vom Club verabschiedeten Resolution als Gegenkandidaten ein geeignetes Rotary-Mitglied vorschlagen, das dem Generalsekretär gemäß Absatz 10.040.3. seine Bereitschaft zur Kandidatur für das Amt des Präsidenten mitgeteilt hat. Die Resolution bedarf des Einverständnisses der Mehrheit der Clubs im Distrikt auf einer Distriktkonferenz oder per Abstimmung durch Stimmzettel. Das Einverständnis muss vom Governor beglaubigt und an den Generalsekretär weitergeleitet werden. Der Resolution ist eine schriftliche Erklärung des Gegenkandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er der durch die Clubs unterstützten Kandidatur zustimmt. Dieses Verfahren muss am 1. Oktober abgeschlossen sein.

10.070.2. Benachrichtigung der Clubs über Gegenkandidaten

Nach dem 1. Oktober informiert der Generalsekretär die Clubs über alle vorgeschlagenen Gegenkandidaten und stellt ihnen ein Formular zu, mit dem sie ihre Unterstützung von Gegenkandidaten zum Ausdruck bringen können.

10.070.3. Abwesenheit von Gegenkandidaten

Beim Fehlen von Gegenkandidaten erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum nominierten Präsidentschaftskandidaten (Präsident nominee).

10.070.4. Unterstützung von Gegenkandidaten

Erhalten Gegenkandidaten bis zum 15. November die Unterstützung von mindestens einem Prozent der Clubs, die zum Zeitpunkt der letzten Clubrechnung Mitglied von RI waren, wobei mindestens die Hälfte der Unterstützung von Clubs aus anderen Zonen als der Zone des oder der Gegenkandidaten kommen muss, findet zwischen dem oder den Gegenkandidaten und dem vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten eine Stichwahl entsprechend Absatz 10.090. statt. Erhalten der oder die Gegenkandidaten bis zum 15. November nicht die geforderte Unterstützung, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum nominierten Präsidentschaftskandidaten (Präsident nominee).

10.070.5. Gültigkeit der Unterstützung

Der gemäß Absatz 10.090.1. bestellte Wahlausschuss prüft die eingegangenen Unterstützungsformulare auf ihre Gültigkeit, zählt sie aus, bestätigt ihre Richtigkeit und erstattet dem Präsidenten Bericht. Wenn der Ausschuss trotz einer ausreichenden Zahl an Unterstützungsformularen aus gutem Grund an der Echtheit der Formulare zweifelt, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis. Der Präsident beauftragt daraufhin den Wahlprüfungsausschuss mit der Überprüfung der Gültigkeit der Formulare. Nach erfolgter Feststellung erstattet der Wahlausschuss dem Präsidenten Bericht.

10.080. Vorgehen bei in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Fällen

Bei Eintreten eines in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

10.090. Abstimmung durch Stimmzettel

Die Wahl des Präsidenten durch Stimmzettel erfolgt nach dem in Absatz 10.070. festgelegten Verfahren:

10.090.1. Wahlausschuss

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Überwachung der Vorbereitung, Rücksendung und Auszählung der Stimmzettel.

10.090.2. Vorgaben zu Stimmzetteln

Der Wahlausschuss erarbeitet einen übertragbaren Stimmzettel, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge im Anschluss an den Kandidaten des Nominierungsausschusses aufgeführt sind. Der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat wird auf dem Formular ausdrücklich als solcher bezeichnet.

10.090.3. *Verteilung der Stimmzettel*

Der Wahlausschuss stellt den Clubs den Stimmzettel bis spätestens 15. Februar zu mit der Anweisung, den ausgefüllten Stimmzettel bis zum 15. April an den Wahlausschuss im Zentralbüro zurückzusenden. Der Stimmzettel enthält ein Foto und biographische Angaben der einzelnen Kandidaten.

10.090.4. *Stimmen der Clubs*

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

10.090.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Wahlausschuss kommt spätestens am 20. April zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

10.090.6. *Stimmenausählung*

Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. unter Berücksichtigung der zweiten und aller weiteren Vorzugsstimmen, wird zum Präsidenten elect erklärt.

10.090.7. *Bekanntgabe des Präsidenten elect*

Der Präsident gibt spätestens am 25. April den Namen des Präsidenten elect bekannt.

10.090.8. *Stimmengleichheit*

Bei Stimmengleichheit wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat zum Präsidenten elect erklärt. Wenn keiner der Kandidaten mit derselben Stimmenzahl der Kandidat des Nominierungsausschusses war, bestimmt der Zentralvorstand einen von ihnen zum Präsidenten elect.

Artikel 11 Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand

11.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen

11.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch den Nominierungsausschuss

11.030. Abstimmung in den Clubs

11.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

11.010. *Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen*

Nominierungen für den Zentralvorstand erfolgen auf Grundlage der Zonen.

11.010.1. *Anzahl von Zonen*

Die Welt wird nach Festlegung durch den Zentralvorstand in 34 Zonen mit etwa der gleichen Anzahl von Mitgliedern eingeteilt.

11.010.2. *Nominierungszeitplan*

Jede Zone nominiert aus ihren Clubs jedes vierte Jahr nach einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitplan ein Mitglied für den Zentralvorstand.

11.010.3. *Periodische Überprüfung der Zonengrenzen*

Der Zentralvorstand überprüft mindestens alle acht Jahre die Zonenzusammensetzung, damit die Anzahl der Rotary-Mitglieder in jeder Zone in etwa gleich hoch bleibt. Falls nötig, kann der Zentralvorstand auch zwischendurch Überprüfungen zum selben Zweck durchführen.

11.010.4. *Neueinteilung der Zonen*

Der Zentralvorstand kann die Zonen neu einteilen.

11.010.5. *Sektionen innerhalb der Zonen*

Der Zentralvorstand kann innerhalb von Zonen Sektionen bilden, verändern oder abschaffen, um innerhalb einer Zone für die Wahlen von Zentralvorstandsmitgliedern einen fairen Turnus zu gewährleisten. Diese auf einer ungefähr gleichen Anzahl von Rotariern beruhenden Sektionen nominieren die RI Directors nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitplan. Sektionen dürfen nicht gegen den Einspruch einer Mehrheit der Clubs in der betreffenden Zone gebildet, verändert oder abgeschafft werden, ausgenommen bei Zonen, die RIBI-Clubs enthalten.

11.010.6. *Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone von RIBI*

Das Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone oder Sektion in RIBI wird durch Abstimmung aller Clubs in RIBI gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des nominierten Mitglieds wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

11.020. *Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch den Nominierungsausschuss*

11.020.1. *Allgemeine Bestimmungen zur Arbeit des Nominierungsausschusses*

Die Auswahl von Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, ausgenommen hiervon sind Zonen und Sektionen innerhalb von RIBI. Mit Ausnahme von Zonen, die sowohl Distrikte innerhalb als auch außerhalb von RIBI einschließen, werden Nominierungsausschüsse aus der ganzen Zone zusammengestellt, ungeachtet aller Satzungsbestimmungen oder formloser Absprachen, die das Teilgebiet innerhalb der Zone beschränken, aus dem der Kandidat nominiert werden kann. Befinden sich jedoch zwei oder mehr Sektionen in einer Zone, wird der Ausschuss nur aus den Distrikten in der oder den Sektionen gebildet, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird, sofern nicht eine Mehrheit aller Distrikte in der Zone der Bildung des Ausschusses aus allen Distrikten der Zone durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen zugestimmt hat. Das genaue Vorgehen in diesem Fall wird vom Zentralvorstand festgelegt.

Damit eine solche Vereinbarung zur Bildung des Nominierungsausschusses in Kraft treten kann, muss sie dem Generalsekretär durch den Governor bis zum 1. März im Jahr vor der Ausschussbildung bestätigt werden. Eine Vereinbarung dieser Art wird nichtig, wenn sich Änderungen bei den Distrikten dieser Zone ergeben, bleibt aber sonst in Kraft, sofern sie nicht durch eine Mehrheit der Distrikte in der Zone durch Beschlussfassung auf ihren Distriktkonferenzen rückgängig gemacht wird und dies dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt wird.

11.020.2. *Verfahren für Nominierungsausschüsse für Zonen mit Sektionen innerhalb und außerhalb von RIBI*

In einer Zone mit einer Sektion, die sich vollständig innerhalb von RIBI befindet, und mit einer Sektion außerhalb von RIBI, werden die Kandidaten für den Zentralvorstand und ihre Stellvertreter nach der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses für die Sektion außerhalb von RIBI ausgewählt. Der Nominierungsausschuss für die Sektion, die nicht zu RIBI gehört, wird aus Mitgliedern dieser Sektion gebildet.

11.020.3. *Mitglieder des Nominierungsausschusses*

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus einem Mitglied aus jedem Distrikt in der Zone oder Sektion zusammen, das nach dem hier beschriebenen Verfahren von den Clubs seines Distrikts gewählt wird. Jedes Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl ein Past Governor sein und Mitglied eines Clubs in der betreffenden Zone oder Sektion sein. Außerdem müssen die Mitglieder in den drei Jahren vor ihrer Berufung in den Ausschuss (a) mindestens zwei Institute in der Zone des nominierten Vorstandsmitglieds und (b) mindestens einen Jahreskongress besucht haben. Der Distrikt kann per Beschluss auf einer Distriktkonferenz mit einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf eine oder mehrere der Anforderungen in (a) und (b) verzichten; dies gilt allerdings nur für den nächsten Nominierungsausschuss. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Directors oder Past Directors können nicht im Nominierungsausschuss mitarbeiten. Kein Rotary-Mitglied darf mehr als zwei Mal in den Nominierungsausschuss gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11.020.4. *Wahl*

Mit Ausnahme der in Absatz 11.020.9., 11.020.10. und 11.020.11. enthaltenen Bestimmungen werden das Mitglied des Nominierungsausschusses und sein Stellvertreter auf der Distriktkonferenz im Jahr vor der geplanten Nominierung gewählt. Damit Clubs an der Distriktwahl eines Mitglieds und seines Stellvertreters für den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

11.020.5. *Nominierungen*

Alle Clubs eines Distrikts können ein geeignetes Clubmitglied zur Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss vorschlagen, sofern es seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt die Nominierung des Mitglieds schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den anwesenden Wählern vorlegen kann. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen in seinem Namen abgibt. Alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden. Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Gewichtung für die Kandidaten abgegeben werden.

11.020.6. *Mitglieder und Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses für seinen Distrikt. Der Kandidat mit der zweithöchsten

Stimmzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das Mitglied selbst verhindert ist.

11.020.7. *Ernennung des Kandidaten in den Nominierungsausschuss*

Bei der Nominierung nur eines Kandidaten im Distrikt ist keine Abstimmung erforderlich. In diesem Fall erklärt der Governor den betreffenden Kandidaten zum Mitglied des Nominierungsausschusses.

11.020.8. *Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Ist sowohl das Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied außerstande, im Nominierungsausschuss mitzuarbeiten, kann der Governor ein anderes geeignetes Mitglied eines Clubs in seinem Distrikt in den Nominierungsausschuss berufen.

11.020.9. *Auswahl der Mitglieder durch den Nominierungsausschuss*

Das Mitglied und sein Stellvertreter können gemäß Absatz 12.030 in den Nominierungsausschuss gewählt werden, sofern dies mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen vereinbar ist. Wenn ein Distrikt keine Verfahrensweise für die Auswahl von Mitgliedern für den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, setzt sich der Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für den Nominierungsausschuss dürfen nicht im Ausschuss mitarbeiten. Das Mitglied und sein Stellvertreter für den Nominierungsausschuss werden vor dem 30. Juni im Jahr vor der geplanten Nominierung ausgewählt.

11.020.10. *Wahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses durch Abstimmung in den Clubs*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, das Mitglied des Nominierungsausschusses und seinen Stellvertreter durch die Clubs bestimmen zu lassen. Der Governor verschickt eine offizielle Aufforderung zur

Nominierung von Kandidaten an jeden Club im Distrikt. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des jeweiligen Clubs zu unterschreiben. Die Nominierungen müssen dem Governor innerhalb der von ihm festgelegten Frist zugehen. Der Governor schickt jedem Club einen Stimmzettel zu, auf dem die geeigneten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Kandidaten werden aus dem Stimmzettel entfernt, wenn sie innerhalb der vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Governor kann einen Ausschuss mit der Durchführung der Clubabstimmung beauftragen.

11.020.11. *Wahl durch Abstimmung in den Clubs*

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, das Mitglied des Nominierungsausschusses und seinen Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs zu wählen. Die Abstimmung wird bis spätestens 15. Mai des betreffenden Jahres gemäß Absatz 11.020.10. durchgeführt.

11.020.12. *Meldung an den Generalsekretär*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Mitglieds im Nominierungsausschuss und seines Stellvertreters bis 1. Juni bekannt. Nach dem 1. Juni gemeldete Mitglieder dürfen nicht im Nominierungsausschuss mitarbeiten.

11.020.13. *Vorgehen bei in Absatz 11.020. nicht vorgesehenen Fällen*

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Zentralvorstand das weitere Vorgehen.

11.020.14. *Bestimmung des Einberufenden, Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Wahl des Ausschussvorsitzenden*

Bis spätestens 15. Juni des Vorjahres vor der Nominierung eines Mitglieds des Zentralvorstandes und seines Stellvertreters ernennt der Zentralvorstand aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses. Der Zentralvorstand legt zugleich den Sitzungsort für den Nominierungsausschuss und den Termin fest, der zwischen dem 15. September und 15. Oktober liegen muss, es sei denn, der Zentralvorstand stimmt einem anderen Termin zu. Der Ausschuss wählt auf seiner Sitzung ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden.

11.020.15. *Vorschläge von den Clubs*

Bis 1. Juli informiert der Generalsekretär die Clubs der Zone oder Sektion über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und lädt jeden Club in der Zone oder Sektion ein, dem Einberufenden des Nominierungsausschusses, dessen Adresse im Schreiben angegeben wird, Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone oder aus der Sektion vorzuschlagen. Die Vorschläge sind mit einem vom Zentralvorstand genehmigten Formular einzureichen, dem Hintergrundinformationen über die Tätigkeit des Kandidaten in Rotary und dessen sonstigen Aktivitäten sowie ein Foto des Kandidaten beizufügen sind. Die Vorschläge müssen dem Einberufenden spätestens am 1. September vorliegen.

11.020.16. *Nominierungen des Ausschusses*

Die Kandidaten für den Zentralvorstand und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der von den Clubs in der Zone oder Sektion nominierten Kandidaten ausgewählt. Sollten weniger als drei Namen vorgeschlagen worden sein, kann der Ausschuss bei der Auswahl auch andere geeignete Rotary-Mitglieder in der Zone oder Sektion in Erwägung ziehen. Dem Ausschuss obliegt die Nominierung von Kandidaten für den Zentralvorstand, die für dieses Amt am besten geeignet sind.

11.020.17. *Sitzung des Nominierungsausschusses*

Der Ausschuss tritt im darauffolgenden September zu einem vom Zentralvorstand festgelegten Termin und Ort zusammen. Eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Ausnahme bildet die Wahl des vom Ausschuss aufgestellten Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters, für die eine Mehrheit von mindestens 60 % des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses darf nur bei der Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters seine Stimme abgeben bzw. auch dann, um bei Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeizuführen.

11.020.18. Keine Einigung im Ausschuss

Wenn keiner der für den Zentralvorstand nominierten Kandidaten im Nominierungsausschuss eine Mehrheit von 60 Prozent auf sich vereinigt, wird der Direktor nominee durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 11.030. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen und von diesem berücksichtigt wurden.

11.020.19. Bericht des Ausschusses

Der Ausschussbericht über den Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters aus der jeweiligen Zone muss innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Ausschusses beim Generalsekretär vorliegen. Bis spätestens 30. Oktober setzt der Generalsekretär alle Clubs in der Zone oder Sektion von der Auswahl des Nominierungsausschusses in Kenntnis.

11.020.20. Unfähigkeit zur Amtsausübung

Kann der vom Ausschuss auf seiner Sitzung nominierte Kandidat für den Zentralvorstand sein Amt nicht ausüben, wird der ausgewählte Stellvertreter automatisch für dieses Amt nominiert.

11.020.21. Vorschlag von Gegenkandidaten

Jeder Club in der Zone oder Sektion kann einen Gegenkandidaten vorschlagen, der dem Nominierungsausschuss bereits vorgeschlagen wurde. Der Name des Gegenkandidaten wird nach Beschlussfassung auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs eingereicht. Die Mehrheit der Clubs im Distrikt oder, falls der Distrikt sich auf mehr als eine Zone erstreckt, die Mehrheit der Clubs im Distrikt der Zone des zu nominierenden Directors müssen sich mit der Nominierung dieses Kandidaten für den Zentralvorstand per Abstimmung auf einer Distriktkonferenz oder per Abstimmung in den Clubs einverstanden erklären. Das Abstimmungsergebnis ist vom Governor zu beglaubigen und an den Generalsekretär weiterzuleiten. Dem Beschluss sind eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Gegenkandidaten, biographische Angaben (auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular) sowie ein neueres Foto beizufügen. Der gesamte Vorgang muss bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen sein, damit der Gegenkandidat die Wahl anfechten kann.

11.020.22. Bestätigung des Kandidaten für den Zentralvorstand, Nominierung durch Clubs

Wird bis 1. Dezember kein geeigneter Gegenkandidat gemeldet, erklärt der Präsident bis spätestens 15. Dezember den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone. Erhält der Generalsekretär bis zum 1. Dezember Vorschläge von Gegenkandidaten gemäß den vorgeschriebenen Anforderungen, wird das künftige Mitglied des Zentralvorstandes aus dem Kreis der Gegenkandidaten und dem Kandidaten des Nominierungsausschusses durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 11.030. gewählt.

11.030. Abstimmung in den Clubs

Für die Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand durch Abstimmung in den Clubs ist das in Absatz 11.020. vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

11.030.1. *Abstimmung*

Die Abstimmung schließt alle Clubs der Zone ein, mit Ausnahme der Zonen, in denen der Nominierungsausschuss aus den Distrikten innerhalb einer Sektion gemäß Absatz 11.020.1. oder 11.020.2. ausgewählt wird. In diesen Zonen beteiligen sich an der Abstimmung nur die Clubs in der Sektion, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird.

11.030.2. *Vorgaben zu Stimmzetteln*

Der Generalsekretär entwirft einen übertragbaren Stimmzettel in einer vom Zentralvorstand genehmigten Form mit folgenden Angaben:

- (a) dem Namen des vom Nominierungsausschuss nominierten Kandidaten, der eindeutig als solcher ausgewiesen wird
- (b) den Namen der von den Clubs vorgeschlagenen Gegenkandidaten in alphabetischer Reihenfolge und
- (c) Fotos und biografische Angaben für jeden Kandidaten, die von den nominierenden Clubs bereitgestellt werden.

11.030.3. *Fristen für den Eingang der Stimmzettel*

Der Generalsekretär schickt bis spätestens 31. Dezember den Stimmzettel mit den Fotos und biographischen Angaben der Kandidaten an jeden Club in der Zone oder Sektion. Der Stimmzettel enthält Anweisungen zum Zurücksenden des ausgefüllten Stimmzettels bis spätestens 1. März an den Generalsekretär im Zentralbüro.

11.030.4. *Stimmen der Clubs*

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

11.030.5. *Wahlausschuss*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss kommt zu diesem Zweck spätestens am 5. März zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

11.030.6. *Auszählung*

Der Kandidat für den Zentralvorstand, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum Director nominee erklärt. Für die Wahl seines Stellvertreters werden die zweiten und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt.

11.030.7. *Bekanntgabe des Directors nominee*

Der Präsident gibt spätestens am 10. März den Namen des nominierten Zentralvorstandsmitglieds (Director nominee) bekannt.

11.030.8. *Stimmgleichheit*

Im Falle einer Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung in den Clubs durchgeführt. Der Generalsekretär verfasst und verschickt die Stimmzettel, auf denen die Namen der stimmgleichen Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zusammen mit biographischen Angaben und Fotos der Kandidaten enthalten sind. Die Stimmzettel und andere Unterlagen werden den Clubs in der Zone oder in der Sektion bis spätestens

15. März mit der Aufforderung zugestellt, die ausgefüllten Stimmzettel bis spätestens 1. Mai an den Generalsekretär im Zentralbüro zurückzuschicken. Der Wahlausschuss kommt zur Auszählung der Stimmzettel spätestens am 5. Mai zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung. Der Präsident informiert seinerseits alle Clubs in der Zone bis spätestens 10. Mai über den gewählten Kandidaten.

11.030.9. Fristverlängerung

Der Zentralvorstand kann den oder die in diesem Absatz genannten Termine für die Clubs bei Bedarf ändern.

11.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

Artikel 12 Nominierungen und Wahlen von Governors

12.010. Auswahl eines Governors nominee

12.020. Verfahren zur Auswahl des Governors

12.030. Auswahl durch den Nominierungsausschuss

12.040. Auswahl durch Abstimmung in den Clubs

12.050. Abstimmungsverfahren

12.060. Auswahl auf der Distriktkonferenz

12.070. Bestätigung des Governors nominee

12.080. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee

12.090. Vakanzen im Amt des Governors nominee und des Governors elect

12.010. Auswahl eines Governors nominee

Der Distrikt wählt den Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee) frühestens 36 Monate, aber spätestens 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Nach seiner Wahl wird der Kandidat zum designierten Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee designate) und am 1. Juli zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als Governor zum Governor nominee. Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstandes, die hier genannte Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress im Jahr vor seiner Teilnahme an der Internationalen Versammlung gewählt, falls eine Wahl nach Vorgabe von Artikel 6.010. dieser Satzung notwendig ist.

12.020. Verfahren zur Auswahl des Governors

Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI wird das Verfahren zur Wahl des designierten Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee designate) der nächsten Jahre durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Wähler auf einer Distriktkonferenz entschieden. Mögliche Verfahren sind:

- (a) Wahl durch einen Nominierungsausschuss
- (b) Wahl durch Abstimmung in den Clubs oder
- (c) Wahl auf der Distriktkonferenz

Hat der Distrikt bis 1. Juli kein Verfahren beschlossen, wird der Kandidat des Distrikts durch einen Nominierungsausschuss ausgewählt. Der Distrikt muss alle für die gewählte Auswahlmethode vorgeschriebenen Verfahren gemäß den übrigen Bestimmungen in

diesem Artikel befolgen. Damit Clubs an der distriktweiten Wahl des Kandidaten für das Amt des Governors teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

12.030. Auswahl durch den Nominierungsausschuss

12.030.1. Ausschuss zur Nominierung des Governors

Wenn sich der Distrikt für einen Nominierungsausschuss entscheidet, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Befugnisse des Ausschusses sowie das Ausleseverfahren werden durch einen auf der Distriktkonferenz von den Wählern gefassten Beschluss festgelegt. Die Befugnisse müssen mit der Satzung in Einklang stehen.

12.030.2. Unterlassung der Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss

Ein Distrikt, der sich für einen Nominierungsausschuss entschieden hat, aber keine Mitglieder in diesen Ausschuss berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglied eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der so konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 12.030. Stehen keine fünf Past Governors mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Mitglieder aus dem Distrikt, bis der Ausschuss vollzählig (fünf Mitglieder) ist.

12.030.3. Von Clubs vorgeschlagene Kandidaten

Der Governor bittet die Clubs um den Vorschlag von geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors. Die Kandidaten sind dem Nominierungsausschuss spätestens zwei Monate vor seiner Sitzung zu melden. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen und vom Sekretär beglaubigten Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder für das Amt des Governors vorschlagen.

12.030.4. Nominierung des geeignetsten Kandidaten durch den Ausschuss

Bei seiner Auswahl braucht sich der Nominierungsausschuss für das Amt des Governors nicht auf die von den Clubs des Distrikts eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr das am besten geeignete Mitglied für das Amt des Governors.

12.030.5. Bekanntgabe der Nominierung

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten spätestens 24 Stunden nach Ende der Ausschusssitzung bekannt. Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Ausschussvorsitz informiert der Governor die Clubs im Distrikt auf schriftlichem Wege über Namen und Club des Kandidaten.

12.030.6. Keine Einigung im Ausschuss

Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der Governor nominee durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 12.050. oder auf der

Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 15.050. bestimmt. In beiden Fällen darf nur über Kandidaten, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, abgestimmt werden.

12.030.7. Gegenkandidaten

Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr besteht, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen, vorausgesetzt, dieser Kandidat wurde zu einem früheren Zeitpunkt dem Nominierungsausschuss vom Club vorgeschlagen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss bereits vorgeschlagen worden war. Der Name des Gegenkandidaten wird nach Beschlussfassung auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs bis zur gesetzten Frist beim Governor eingereicht, die nicht länger als 14 Tage nach der Bekanntgabe des Governors nominee durch den Governor liegen darf.

12.030.8. Einverständnis mit Gegenkandidaturen

Der Governor informiert alle Clubs mit einem von RI vorgeschriebenen Formular über Gegenkandidaten und fragt an, ob die Clubs diese unterstützen. In zutreffenden Fall muss der Club dem Governor bis zu dem vom Governor gesetzten Termin den Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer regulären Zusammenkunft angenommen wurde und die Unterstützung des Gegenkandidaten zum Ausdruck bringt. Damit eine solche Einverständniserklärung gültig ist, müssen entweder:

- (a) 10 weitere Clubs oder
- (b) 20 Prozent aller Clubs,

die seit Jahresanfang mindestens ein Jahr im Distrikt bestehen (die jeweils höhere Zahl ist ausschlaggebend) ihr Einverständnis mit der Gegenkandidatur erklären. Ein Club kann nur einen Gegenkandidaten unterstützen.

12.030.9. Nominierung von Gegenkandidaten

Spätestens sieben Tage nach der gesetzten Frist informiert der Governor die Clubs über qualifizierte Gegenkandidaten. Die Mitteilung enthält den Namen und die Qualifikationen jedes Gegenkandidaten, die Namen der Clubs, die den jeweiligen Kandidaten vorschlagen und unterstützen und den Hinweis darauf, ob über die Kandidaten per Stimmzettel in den Clubs oder auf der Distriktkonferenz abgestimmt wird, sofern die Nominierung des Gegenkandidaten 30 Tage nach der Mitteilung des Governors noch gültig ist.

12.030.10. Keine gültige Nominierung von Gegenkandidaten

Geht keine gültige Nominierung von Gegenkandidaten beim Governor ein, erklärt dieser den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und informiert alle Clubs im Distrikt innerhalb von 15 Tagen über diese Entscheidung.

12.040. Auswahl durch Abstimmung in den Clubs

Der Governor verschickt an jeden Club eine offizielle Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten. Alle Nominierungen müssen schriftlich formuliert, vom Präsidenten und Sekretärs unterschrieben werden und fristgerecht beim Governor eingehen. Zwischen dem Aufruf zur Nominierung und dem Abgabetermin muss mindestens ein Monat liegen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder nominieren. Wird nur ein Kandidat von den Clubs vorgeschlagen, ist keine Abstimmung erforderlich und der

Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Governor nominee. Werden zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen der Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der Governor nominee per Stimmzettel gewählt wird.

12.050. Abstimmungsverfahren

Der Governor schickt jedem Club einen übertragbaren Stimmzettel zu, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Eine Ausnahme hiervon bildet die Abstimmung nach Aufstellung von Gegenkandidaten. In diesem Fall wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat an erster Stelle gelistet. Der Governor schickt ein Exemplar des von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichneten Stimmzettels an jeden Club mit der Anweisung, den ausgefüllten Stimmzettel bis zu dem vom Governor festgesetzten Termin an ihn zurückzuschicken. Der Termin liegt zwischen 15 und 30 Tagen nach dem Versand der Stimmzettel an die Clubs.

12.050.1. Stimmen der Clubs

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050. berechnet, wobei die Clubrechnung zum 1. Juli zugrunde gelegt wird. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für den gleichen Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Beglaubigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär an den Governor geschickt.

12.050.2. Wahlausschuss

Der Governor gibt Ort, Datum und Zeitpunkt für die Auszählung der Stimmen bekannt und setzt einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern ein. Die Überprüfung der Stimmzettel erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren, und gibt den Kandidaten oder ihren Vertretern die Möglichkeit, bei der Auszählung der Stimmzettel anwesend zu sein.

12.050.3. Bericht des Wahlausschusses

Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss dem Governor das Wahlergebnis mit Angabe der erhaltenen Stimmen für jeden Kandidaten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird zum Governor nominee erklärt. Bei Stimmgleichheit wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat zum Governor nominee erklärt. Wenn keiner der stimmgleichen Kandidaten der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat war, bestimmt der Governor einen von ihnen zum Governor nominee. Der Governor informiert umgehend die Kandidaten und die Clubs über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss behält alle Stimmzettel für 15 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch die Clubs ein. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimmzettel.

12.060. Auswahl auf der Distriktkonferenz

Entscheidet sich der Distrikt für die Wahl des Governors nominee auf der Distriktkonferenz, bittet der Governor die Clubs um Kandidatenvorschläge. Der Aufruf zur Nominierung und die Abstimmung entsprechen weitgehend den Bestimmungen für die Abstimmung in Clubs. Alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme müssen

für den gleichen Kandidaten abgegeben werden, um gezählt werden zu können. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen in seinem Namen abgibt.

12.070. *Bestätigung des Governors nominee*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Governors nominee innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

12.080. *Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee*

12.080.1. *Fehlende Qualifikationen*

Ein Kandidat für das Amt des Governors, der nicht alle Qualifikationen und Voraussetzungen erfüllt, wird abgelehnt und vom Generalsekretär auf dem Jahreskongress nicht zur Wahl aufgestellt, es sei denn, er wird vom Zentralvorstand gemäß Absatz 16.010. und 16.020. von diesen Bestimmungen befreit.

12.080.2. *Suspendierte Nominierung*

Der Zentralvorstand kann die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass der Governor nominee nicht in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen seines Amtes wahrzunehmen. Der Governor und der Governor nominee werden vom Zentralvorstand von der Suspendierung informiert, und der Governor nominee erhält die Gelegenheit, weitere Informationen nachzureichen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich der nachgereichten Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder widerruft die Suspendierung.

12.080.3. *Abgelehnte Nominierung*

Im Falle der Ablehnung des nominierten Kandidaten setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung sowie deren Gründe in Kenntnis. Der Governor benachrichtigt anschließend den Kandidaten über diese Entscheidung. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt eine Abstimmung in den Clubs zur Wahl eines anderen Governor-Kandidaten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung an. Andernfalls wird der Kandidat nach den Bestimmungen in Absatz 12.090 gewählt.

12.090. *Vakanzen im Amt des Governors nominee und des Governors elect*

Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder wird vor der Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress oder mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung kein neuer Kandidat aufgestellt, nachdem der bereits nominierte Kandidat von der Wahl ausgeschlossen wurde oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 12.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand das nach diesem Verfahren nominierte Rotary-Mitglied zum Governor elect. Sollte jedoch anschließend ein Governor elect oder Governor nominee nicht willens oder in der Lage sein, das Amt des Governors auszuüben und hat der Distrikt bereits vorher einen Nachfolger bestimmt, übernimmt der Nachfolger automatisch das Amt des Governors, sofern er dazu bereit ist und die erforderliche Wahl entweder durch den Jahreskongress oder durch den Zentralvorstand erfolgt. Ist der gewählte Nachfolger nicht willens oder fähig, das Amt zu übernehmen, wählt der Zentralvorstand einen laut Absatz 16.010. geeigneten Rotarier in das Amt.

12.090.1. *Sonderbestimmungen für Vakanzen*

Setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 12.090. wieder ein, so ist es nicht erforderlich, das in Absatz 12.030.3. festgeschriebene Verfahren erneut durchzuführen, wenn der Nominierungsausschuss während des vorhergehenden Nominierungsverfahrens keine Vorschläge von den Clubs erhalten hat.

Artikel 13 Durchführung und Überprüfung der Wahlen

13.010. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Stimmenwerbung

13.020. Nominierungsausschuss

13.030. Wahlprüfungsverfahren

13.010. *Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Stimmenwerbung*

Damit das am besten geeignete Rotary-Mitglied für Wahlämter von RI ausgewählt wird, sind jegliche Bestrebungen zur Beeinflussung des Auswahlverfahrens für Wahlämter durch Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder Stimmenwerbung verboten. Rotarier dürfen für ein zur Wahl stehendes Amt in RI weder für sich selbst noch für andere Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder Stimmenwerbung durchführen noch zulassen, dass solche Aktivitäten für sie oder andere durchgeführt werden. Ferner dürfen keine Broschüren, Drucksachen, Briefe, Materialien, elektronischen Medien oder andere Kommunikation durch Mitglieder oder andere an Rotary Clubs oder Mitglieder versandt oder verteilt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Einwilligung des Zentralvorstandes dafür vor. Erhält ein Kandidat von solchen verbotenen Aktivitäten Kenntnis, bringt der betreffende Kandidat unverzüglich seine Missbilligung zum Ausdruck und fordert zur Einstellung dieser Aktivitäten auf.

13.020. *Nominierungsausschuss*

Niemand, der sich schriftlich bereit erklärt hat, in einem Nominierungsausschuss als Mitglied oder Stellvertreter mitzuwirken, unabhängig davon, ob er in den Ausschuss gewählt wird oder nicht, noch Kandidaten, die nach ihrer Wahl von der Mitgliedschaft im Ausschuss zurücktreten, noch Ehepartner, Kinder oder Eltern einer solchen Person, dürfen im Amtsjahr des Ausschusses für das Amt, über das der Ausschuss entscheidet, nominiert werden.

13.030. *Wahlprüfungsverfahren*

13.030.1. *Beschwerden*

Eine Beanstandung des Wahlverfahrens für ein RI-Wahlamt oder des Ergebnisses einer RI-Wahl wird nur behandelt, wenn sie:

- (a) von einem Club mit der Zustimmung von mindestens fünf weiteren Clubs oder von einem amtierenden Amtsträger von RI, oder von einem Präsidentenvertreter auf einem Distrikt- oder Zonentreffen gemacht wird
- (b) schriftlich vorliegt und
- (c) innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Generalsekretär eingereicht wird.

13.030.2. *Behandlung der Angelegenheit im Zentralvorstand*

Der Generalsekretär behandelt Beschwerden im Einklang mit den vom Zentralvorstand festgelegten Verfahren. Der Zentralvorstand kann die Beschwerde oder Beanstandung

zurückweisen, den betreffenden Kandidaten von seiner Wahl in dieses bzw. in ein zukünftiges Amt von RI für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ausschließen oder andere Maßnahmen gegen Mitglieder einleiten, die ihm fair und angebracht erscheinen. Für den Ausschluss von Kandidaten von der Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss des Zentralvorstandes ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen.

13.030.3. *Wiederholte Wahlbeschwerden aus einem Distrikt*

Ungeachtet jeglicher anderen Bestimmungen dieser Satzung oder der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs gilt:

- (a) Wenn der Zentralvorstand in einem Distrikt innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zwei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Absatz 13.030.1. stattgegeben hat, kann er eine oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen die Satzungs Vorschriften oder Wahlbeschwerdeverfahren verstoßen wurde:
 - 1. Ausschluss des nominierten und jeglicher anderer Kandidaten von der Wahl und Bestellung eines geeigneten Clubmitglieds aus dem Distrikt zur Ausführung der Amtsgeschäfte
 - 2. Entfernung jeder Person, die das Wahlverfahren unrechtmäßig beeinflusst oder in dieses eingegriffen hat, aus dem Amt
 - 3. Bekanntgabe, dass ein amtierender oder ehemaliger RI-Amtsträger, der das Wahlverfahren unrechtmäßig beeinflusst oder in dieses eingegriffen hat, nicht länger amtierender oder ehemaliger Amtsträger von RI ist
- (b) Wenn der Zentralvorstand in einem Distrikt innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre drei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Absatz 13.030.1. stattgegeben hat, kann der Zentralvorstand den Distrikt auflösen und die Clubs den umliegenden Distrikten zuweisen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Absatz 15.010.1.

13.030.4. *Erklärung der Kandidaten*

Auf allen Formularen mit Kandidatenvorschlägen für ein Amt müssen die Kandidaten unterschreiben, dass sie die Satzungsbestimmungen gelesen und verstanden haben, mit diesen einverstanden sind und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten.

13.030.5. *Wahlüberprüfungsverfahren*

Das in der Satzung festgeschriebene Verfahren zur Wahlüberprüfung ist die einzige Methode zur Anfechtung des Rechts auf ein Mandat für ein Amt in RI oder des Ergebnisses einer Wahl von RI. Wenn ein rotarischer Kandidat oder ein in seinem Namen handelnder Club das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht oder nicht vollständig befolgt und sich zur Schlichtung an ein nichtrotarisches Gremium wendet oder ein anderes Streitbeilegungsverfahren anstrebt, wird der rotarische Kandidat von der betreffenden Wahl und von zukünftigen Bewerbungen um ein RI-Wahlamt über einen vom Zentralvorstand festgelegten Zeitraum ausgeschlossen. Für den Fall, dass ein Rotary-Mitglied sich zur Schlichtung an ein nichtrotarisches Gremium wendet oder ein anderes Streitbeilegungsverfahren anstrebt, ohne zuvor das Wahlprüfungsverfahren abgeschlossen zu haben, kann der Zentralvorstand nach Punkt (c) in Absatz 3.020.1. angemessene Schritte einleiten.

Artikel 14 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit

14.010. Befugnisse des Zentralvorstandes

14.020. Aufsicht

14.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

14.010. *Befugnisse des Zentralvorstandes*

Wo immer Clubs in einem konstituierten Distrikt direkt einem Governor unterstehen, kann der Zentralvorstand die Schaffung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors genehmigen, die vom Zentralvorstand für notwendig und zweckmäßig befunden wurden.

14.020. *Aufsicht*

Der Zentralvorstand kann zusätzlich zur Beaufsichtigung der Clubs durch den Governor in einem Gebiet, das aus zwei oder mehreren geographisch aneinandergrenzenden Distrikten besteht, eine weitere Form der Aufsicht einrichten. Der Zentralvorstand setzt hierfür entsprechende Verfahrensregeln fest, die von den Clubs in den betreffenden Distrikten und von einem Jahreskongress bestätigt werden müssen.

14.030. *Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)*

Die zu RIBI gehörenden Clubs werden als eine territoriale Verwaltungseinheit von RI organisiert und arbeiten auf Grundlage der Verfassung von RIBI, die vom Gesetzgebenden Rat bestätigt wurde. Im Namen des Zentralvorstandes nimmt RIBI darüber hinaus Clubs auf, tritt als Distriktneueinteilungsausschuss von RI auf und regelt finanzielle Angelegenheiten für RI gemäß dieser Satzung und mit Zustimmung durch den Zentralvorstand.

14.030.1. *Verfassung von RIBI*

Die Verfassung von RIBI steht im Einklang mit dem Geist und den Bestimmungen der Verfassung und Satzung von RI. Die Verfassung und die Satzung von RI und von RIBI beinhalten spezielle Regelungen bezüglich der internen Verwaltung der Einheit.

14.030.2. *Änderung der Verfassung von RIBI*

Die Bestimmungen der Verfassung von RIBI, die die Ausübung der Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der inneren Verwaltung der territorialen Einheit beschreiben, können nur durch Beschluss der Jahreskonferenz von RIBI und mit Zustimmung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. Nach Änderung der Verfassungsdokumente von RI durch den Gesetzgebenden Rat bezüglich Angelegenheiten, die nicht die interne Verwaltung betreffen, erfolgt ipso facto die Änderung der Verfassungsdokumente von RIBI, um ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RI zu wahren.

14.030.3. *Änderung der Satzung von RIBI*

Die Satzung von RIBI kann entsprechend der in der Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sofern solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI stehen.

Artikel 15 Distrikte

15.010. Einrichtung

15.020. Presidents-elect Training Seminar (PETS)

15.030. Distrikttrainingsversammlung

15.040. Distriktkonferenz und Distriktgesetzgebungsversammlung

15.050. Abstimmung auf Distriktkonferenzen und
Distriktgesetzgebungsversammlungen

15.060. Distriktfinanzen

15.010. Einrichtung

Der Zentralvorstand ist befugt, die Clubs in Distrikte einzuteilen und die Distriktgrenzen festzulegen.

15.010.1. Aufhebung und Änderung von Grenzen

Der Zentralvorstand kann die Grenzen von Distrikten mit mehr als 100 Clubs oder weniger als 1.100 Mitgliedern aufheben oder verändern und anschließend die Clubs solcher Distrikte auf benachbarte Distrikten aufteilen. Der Zentralvorstand kann außerdem Distrikte zusammenfassen oder teilen. Anderweitig können gegen den Einspruch der Mehrheit der Clubs in einem Distrikt keine Änderungen an den Distriktgrenzen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand kann Distriktgrenzen nur nach Rücksprache mit den Clubs und Governors der betreffenden Distrikte aufheben oder verändern. Außerdem müssen die betroffenen Clubs und Distrikte ausreichend Gelegenheit erhalten, zu den vorgeschlagenen Änderungen Empfehlungen abzugeben. Dabei sind geografische Grenzen, das Wachstumspotenzial für den Distrikt sowie kulturelle, wirtschaftliche, sprachliche und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen. Der Zentralvorstand richtet Verfahren zur Verwaltung, Leitung und Vertretung zukünftiger oder zusammengelegter Distrikte ein.

15.010.2. Clubs im selben Gebiet

Wenn in einer Stadt, einem Stadtbezirk, einer Gemeinde oder in einem städtischen Gebiet mehrere Clubs nebeneinander bestehen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Clubs verschiedenen Distrikten zugeordnet werden. Clubs am selben Ort haben das Recht auf Zuordnung in den gleichen Distrikt. Sie können durch einen Antrag der Mehrheit der Clubs an den Zentralvorstand von diesem Recht Gebrauch machen. Der Zentralvorstand muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingang eines solchen Antrags alle Clubs demselben Distrikt zuordnen.

15.020. Presidents-elect Training Seminar (PETS)

Zur Orientierung und Ausbildung der designierten Clubpräsidenten (Präsidenten elect) werden auf Festlegung des Zentralvorstandes jedes Jahr, vorzugsweise im Februar oder März, von den einzelnen oder von mehreren Distrikten gemeinsam Schulungskurse durchgeführt. Die Governors elect sind für Planung, Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des PETS verantwortlich.

15.030. Distrikttrainingsversammlung

Zur Entwicklung von Clubführungskräften, die die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die entsprechende Motivation mitbringen, findet jährlich, vorzugsweise im März, April oder Mai, eine Distrikttrainingsversammlung statt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam durchgeführt werden kann. Gegenstand der

Distrikttrainingsversammlung sind Aufrechterhaltung und Wachstum der Mitgliedschaft, die erfolgreiche Umsetzung von Projekten, die Bedürfnisse in den eigenen Gemeinwesen sowie in den Gemeinwesen anderer Länder aufgreifen und erfüllen sowie die Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch eine Teilnahme an ihren Programmen als auch durch finanzielle Unterstützung. Die Distrikttrainingsversammlung wird unter der Leitung und Aufsicht des Governors elect geplant und durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Durchführung der Distrikttrainingsversammlung zu einem anderen als dem hier vorgesehenen Termin gestatten. Zur Teilnahme eingeladen werden insbesondere die neu ins Amt kommenden Clubpräsidenten und anderen Clubführungskräfte.

15.040. Distriktkonferenz und Distriktgesetzgebungsversammlung

15.040.1. Zeitpunkt

Jedes Jahr wird zu einem vom Governor und der Mehrzahl der Präsidenten der Clubs festgelegten Zeitpunkt eine Konferenz der Rotary-Mitglieder im Distrikt durchgeführt. Der Governor nominee kann sofort nach seiner Ernennung und Bestätigung durch den Generalsekretär mit der Planung der Konferenz beginnen. Das Datum für die Distriktkonferenz darf nicht mit der Distrikttrainingsversammlung, der Internationalen Versammlung oder dem Jahreskongress zusammenfallen. Der Zentralvorstand kann zwei oder mehreren Distrikten gestatten, ihre Distriktkonferenzen gemeinsam abzuhalten. Ferner kann der Distrikt eine Gesetzgebungsversammlung abhalten. Der Zeitpunkt und Veranstaltungsort dieser Sitzung wird vom Governor festgelegt und muss allen Clubs im Distrikt mindestens 21 Tage vorher mitgeteilt werden. Wenn eine Mehrheit der Clubs eine Gesetzgebungsversammlung zur Erörterung spezieller Punkte anfordert, beruft der Governor die Versammlung binnen acht Wochen nach Stellung der Anfrage ein.

15.040.2. Auswahl des Konferenzortes

Der Governor nominee und eine Mehrheit der amtierenden Clubpräsidenten müssen sich auf den Ort der Distriktkonferenz einigen. Mit Zustimmung des Zentralvorstandes kann der Konferenzort auch vom Governor nominee und einer Mehrheit der Mitglieder, die im selben Jahr als Clubpräsidenten fungieren, festgelegt werden. Hat ein Club seinen künftigen Präsidenten noch nicht gewählt, stimmt der amtierende Präsident über den Tagungsort der Distriktkonferenz ab.

15.040.3. Beschlüsse der Konferenz und Gesetzgebungsversammlung

Eine Distriktkonferenz und Gesetzgebungsversammlung kann Empfehlungen zu wichtigen Distriktangelegenheiten beschließen, vorausgesetzt, sie stimmen mit der Verfassung und Satzung von RI überein und stehen in Einklang mit dem Geist und den Prinzipien von Rotary. Jede Distriktkonferenz und jede Distriktgesetzgebungsversammlung behandeln alle zur Erörterung vorgelegten Fragen und fassen dazu Beschlüsse.

15.040.4. Konferenzsekretär

Nach Rücksprache mit dem Präsidenten des gastgebenden Clubs ernennt der Governor einen Konferenzsekretär, der bei der Planung der Konferenz und der Protokollführung mit dem Governor zusammenarbeitet.

15.040.5. *Konferenzbericht*

Innerhalb von 30 Tagen nach der Distriktkonferenz verfasst der Governor oder der amtierende Vorsitzende zusammen mit dem Konferenzsekretär einen Konferenzbericht und übermittelt jeweils ein Exemplar an den Generalsekretär und an jeden Clubsekretär im Distrikt.

15.050. *Abstimmung auf Distriktkonferenzen und Distriktgesetzgebungsversammlungen*

15.050.1. *Wähler*

Jeder Club wählt und bestätigt mindestens einen Wähler, der für den Club an der jährlichen Distriktkonferenz und Gesetzgebungsversammlung (sofern diese stattfindet) teilnimmt. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern erhält pro zusätzliche 25 Mitglieder (oder eines Großteils davon) jeweils eine weitere Stimme. Ein Club mit bis zu 37 Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf einen Wähler, ein Club mit 38 bis 62 Mitgliedern hätte Anspruch auf zwei Wähler, ein Club mit 63 bis 87 Mitgliedern hätte Anspruch auf drei Wähler usw. Für die Festlegung der Mitgliederzahl eines Clubs ist die Anzahl der Mitglieder in der letzten Clubrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Ein suspendierter Club hat allerdings kein Stimmrecht. Jeder Wähler muss einem Club angehören und zur Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Distriktkonferenz oder Gesetzgebungsversammlung anwesend sein. Damit Clubs an der distriktweiten Wahl des Kandidaten für das Amt des Governors teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

15.050.2. *Abstimmungsverfahren auf der Konferenz und Gesetzgebungsversammlung*

Jedes vollberechtigte, auf der Konferenz oder Gesetzgebungsversammlung anwesende Clubmitglied kann über alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten abstimmen, mit Ausnahme der Folgenden:

- (a) Wahl des Governors nominee
- (b) Wahl eines Mitglieds und seines Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand
- (c) Zusammensetzung und Befugnisse des Nominierungsausschusses für den Governor
- (d) Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters für den Gesetzgebenden Rat und den Resolutionsrat und
- (e) Höhe der Pro-Kopf-Abgabe.

Jedes vollberechtigte und anwesende Clubmitglied kann eine Abstimmung über jede der Konferenz bzw. der Gesetzgebungsversammlung vorgelegte Angelegenheit fordern. In solchen Fällen ist das Recht zur Abstimmung auf die Wähler beschränkt. Bei Abstimmungen über (a), (b), (c) und (d) müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten bzw. denselben Antrag abgegeben werden. Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Reihenfolge für die Kandidaten abgegeben werden.

15.050.3. *Stimmrechtsbevollmächtigte*

Mit Genehmigung des Governors kann ein Club für einen abwesenden Wähler einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, der auch einem anderen Club im Distrikt angehören kann. Die Ernennung zum Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt werden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat neben dem ihm ggf. selbst zustehenden Stimmrecht das Stimmrecht für den durch ihn vertretenen abwesenden Wähler.

15.050.4. *Abstimmung in den Clubs*

Jede Entscheidung oder Wahl, über die laut Satzung auf einer Distriktkonferenz oder Distrikttrainingsversammlung abgestimmt werden kann, kann den Clubs zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren.

15.060. *Distriktfinanzen*

15.060.1. *Distriktfonds („District Fund“)*

Jeder Distrikt kann zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte sowie zur distriktweiten Verwaltung und Entwicklung von Rotary per Beschluss auf der Distriktkonferenz einen eigenen Distriktfonds (District Fund) einrichten. Einer Person, die die Regeln im Umgang mit den Finanzen des Distrikts missachtet und Fondsmittel unsachgemäß verwaltet oder die sich nicht an die Vorschriften in Absatz 15.060.4. hält, ist es untersagt, ein Amt bei RI oder im Distrikt zu bekleiden, bis die finanziellen Unregelmäßigkeiten im Distrikt aufgeklärt sind.

15.060.2. *Festlegung der Abgabe*

Der Distriktfonds wird durch eine Pro-Kopf-Abgabe von den Mitgliedern des Distrikts finanziert. Eine Entscheidung über die Höhe der Abgabe trifft:

- (a) eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf der Distriktkonferenz oder
- (b) die Trainingsversammlung oder PETS mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden neuen Clubpräsidenten und Vertreter, die nach Artikel 11, Absatz 5(c) der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs ernannt wurden.

15.060.3. *Pro-Kopf-Abgabe*

Die Entrichtung der Pro-Kopf-Abgabe ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor meldet dem Zentralvorstand alle Clubs, die ihre Abgabe seit über sechs Monaten nicht bezahlt haben. Der Zentralvorstand stellt alle Leistungen von RI für die säumigen Clubs ein, solange die Abgabe nicht bezahlt ist.

15.060.4. *Jahresabschluss und Bericht über die Finanzen des Distrikts*

Der Immediate Past Governor stellt binnen eines Jahres nach Ende seiner Amtszeit als Governor jedem Club im Distrikt einen unabhängig geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Distriktfinanzen zu. Der Immediate Past Governor muss den zugestellten Jahresabschluss und Bericht auf einem Distriktmeeting, zu dem Vertreter aller Clubs geladen sind, erörtern und annehmen lassen. Die Einladung zur Teilnahme muss mindestens 30 Tage vor dem Treffen bei den Clubs eingehen. Der Immediate Past Governor kann innerhalb eines Jahres nach Ende seiner Amtszeit auch den Governor darum bitten, die Clubs über die Annahme des Jahresabschlusses und Finanzberichts

abstimmen zu lassen. Der Jahresabschluss und der Finanzbericht werden mindestens 30 Tage vor der Abstimmung an die Clubs geschickt. Der Governor beginnt dieses Verfahren binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Anfrage des Immediate Past Governors.

Die Berichte können durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einen Distriktprüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ihm gehören mindestens drei Aktivmitglieder an, die in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren ausgewählt wurden.
- (b) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses ist ein Past Governor oder eine unabhängige und in Finanzangelegenheiten bewanderte Person.
- (c) Dem Ausschuss dürfen keine Mitglieder angehören, die zur selben Zeit folgende Ämter ausüben: Governor, Schatzmeister, Zeichnungsberechtigte für Bankkonten des Distrikts und Mitglieder des Finanzausschusses.

Der Jahresabschluss muss folgende Angaben enthalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

- (a) Einkommensquellen für den Distriktfonds (RI, Rotary Foundation, Distrikt und Club)
- (b) die vom Distrikt oder in dessen Namen eingenommenen Spendergelder
- (c) Grants der Rotary Foundation oder vom Distrikt zur Verwendung bestimmte Mittel der Rotary Foundation
- (d) Finanztransaktionen von Distriktausschüssen
- (e) Finanztransaktionen des Governors bzw. im Namen des Distrikts
- (f) Ausgaben von Distriktmitteln und
- (g) Von RI an den Governor gezahlte Mittel

Artikel 16 Governors

16.010. Qualifikationen des Governors nominee

16.020. Qualifikationen des Governors

16.030. Pflichten des Governors

16.040. Pflichten des RIBI-Governors

16.050. Amtsenthebung

16.060. Vakanz im Amt des Governors

16.010. Qualifikationen des Governors nominee

Kandidaten für das Amt des Governors müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, sofern der Zentralvorstand keine Ausnahme macht:

- (a) Der Kandidat ist ein bewährtes Mitglied in einem funktionierenden Club des Distrikts.
- (b) Der Kandidat war eine volle Amtszeit Präsident eines Clubs oder mindestens sechs Monate Charter-Präsident.
- (c) Der Kandidat erklärt sich bereit, verpflichtet sich und ist nachweislich in der Lage, den Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Governors entsprechend Absatz 16.090. nachzukommen.
- (d) Der Kandidat demonstriert sein Wissen um die Qualifikationen, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Governors im Einklang mit der Satzung.

- (e) Der Kandidat legt RI eine schriftliche Erklärung vor, in der er bestätigt, dass er über die Qualifikationen, Pflichten und Aufgaben des Amtes umfassend informiert und willens und in der Lage ist, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

16.020. Qualifikationen des Governors

Sofern vom Zentralvorstand nicht von diesen Bestimmungen befreit, muss ein Governor zum Zeitpunkt seines Amtsantritts an der gesamten Internationalen Versammlung teilgenommen haben, mindestens sieben Jahre lang Rotary-Mitglied gewesen sein und alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 16.010. erfüllen.

16.030. Pflichten des Governors

Der Governor ist der führende Amtsträger von RI im Distrikt und übt sein Amt unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Zentralvorstandes aus. Der Governor inspiriert und motiviert die Clubs in seinem Distrikt und sichert die Kontinuität innerhalb des Distrikts durch die Zusammenarbeit mit den vorherigen, aktuellen und zukünftigen Führungskräften im Distrikt. Der Governor ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Gründung neuer Clubs
- (b) Stärkung bestehender Clubs
- (c) Förderung des Mitgliederwachstums
- (d) Zusammenarbeit mit den Führungskräften im Distrikt und in den Clubs, um ihre Mitarbeit bei der Umsetzung des Führungskräfteplans des Distrikts anzuregen
- (e) Förderung des Ziels von Rotary durch Anleitung und Beaufsichtigung der Clubs im Distrikt
- (f) Unterstützung der Rotary Foundation
- (e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Rotary und Rotaract Clubs im Distrikt sowie zwischen den Clubs und RI
- (f) Planung und Vorsitz der Distriktkonferenz sowie Unterstützung des Governors elect bei der Planung und Durchführung des PETS und der Distriktrainingsversammlung
- (i) Offizieller Besuch jedes einzelnen oder mehrerer Clubs im Distrikt bei Zusammenkünften, auf denen er für eine maximale Wirkung:
 1. die Aufmerksamkeit auf wichtige rotarische Fragen lenkt
 2. leistungsschwachen und mit Problemen kämpfenden Clubs besondere Aufmerksamkeit widmet
 3. die Mitglieder zur Teilnahme an Dienstaktivitäten anspricht
 4. sicherstellt, dass die Verfassung und Satzung der Clubs mit den Verfassungsdokumenten im Einklang stehen, insbesondere im Anschluss an die Tagung des Gesetzgebenden Rates
 5. herausragende Leistungen von Rotariern im Distrikt persönlich anerkennt.
- (j) Ansprache der Clubs durch Herausgabe eines Monatsbriefs
- (k) Prompte Berichterstattung an RI auf Verlangen des Präsidenten oder des Zentralvorstandes
- (l) Umfassende Information des Governors elect vor dessen Teilnahme an der Internationalen Versammlung über die Lage in den Clubs und Empfehlung von Maßnahmen zu deren Stärkung

- (m) Gewährleistung von Distriktnominierungen und Wahlen im Einklang mit den Verfassungsdokumenten und Richtlinien von RI
- (n) Regelmäßige Erkundigung nach den Aktivitäten der rotarischen Organisationen im Distrikt
- (o) Übergabe der Distriktakten an den Governor elect
- (p) Ausübung aller anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI fallenden Pflichten.

16.040. Pflichten des RIBI-Governors

Der Governor in RIBI erfüllt seine Aufgaben und Pflichten in Einklang mit den traditionellen Gepflogenheiten in diesem Gebiet unter der Leitung des Generalrats und in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RIBI. Er erstattet ebenfalls auf Aufforderung durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand RI unverzüglich Bericht und übt alle anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI fallenden Pflichten aus.

16.050. Amtsenthebung

Der Präsident kann einen Governor aus gegebenem Anlass seines Amtes entheben, wenn der Governor nach Ansicht des Präsidenten seinen Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommt. Der Präsident räumt dem Governor eine Frist von 30 Tagen zur Darlegung der Gründe ein, warum er nach seiner Auffassung seines Amtes nicht enthoben werden sollte. Wenn der Governor nach Ablauf der 30 Tage nach Meinung des Präsidenten keine ausreichenden Gründe vorgelegt hat, kann der Präsident den Governor des Amtes entheben. Ein seines Amtes enthobener Governor wird nicht als Past Governor angesehen.

16.060. Vakanz im Amt des Governors

16.060.1. Vize-Governor

Der Nominierungsausschuss für den Governor kann auf Vorschlag des Governors elect einen Past Governor für das Amt des Vize-Governors auswählen, dessen Amtszeit im Jahr nach seiner Wahl beginnt. Wenn der Nominierungsausschuss keine Auswahl trifft, kann der Governor elect einen Past Governor zum Vize-Governor bestimmen. Der Vize-Governor übernimmt das Amt des Governors in Fällen, in denen der Governor vorübergehend oder dauerhaft der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht nachkommen kann.

16.060.2. Dauerhafte Vakanz im Amt des Governors

Steht kein Vize-Governor zur Verfügung, kann der Zentralvorstand ein vakantes Governor-Amt bis zum Ablauf der Amtszeit mit einem Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, besetzen. Bis der Zentralvorstand seine Entscheidung gefällt hat, kann der Zentralvorstand einen Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, als amtierenden Governor einsetzen.

16.060.3. Vorübergehende Unfähigkeit eines Governors zur Amtsausübung

Wenn ein Governor vorübergehend unfähig ist, seine Pflichten wahrzunehmen, und kein Vize-Governor als Vertretung zur Verfügung steht, kann der Präsident einen Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, als amtierenden Governor bestellen.

Artikel 17 Ausschüsse

- 17.010.** Ständige Ausschüsse
- 17.020.** Andere Ausschüsse
- 17.030.** Sonderausschüsse
- 17.040.** Mitgliedschaftsausschuss
- 17.050.** Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)
- 17.060.** Rechnungsprüfungsausschuss
- 17.070.** Betriebsprüfungsausschuss
- 17.080.** Ausschussmitgliedschaft
- 17.090.** Sitzungen
- 17.100.** Amtszeit
- 17.110.** Ausschusssekretär
- 17.120.** Beschlussfähigkeit
- 17.130.** Geschäftsgebaren
- 17.140.** Aufsicht über Ausschüsse

17.010. Ständige Ausschüsse

Folgende Ausschüsse werden vom Zentralvorstand als ständige Ausschüsse eingerichtet:

- (a) Der Kommunikationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder für jeweils drei Jahre in den Ausschuss berufen werden.
- (b) Der Verfassungs- und Sitzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied für jeweils drei Jahre bestellt wird. Eine Ausnahme bildet das Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt; in diesem Jahr arbeitet außerdem das zuletzt ausgeschiedene Mitglied ein viertes Jahr im Ausschuss mit.
- (c) Der Convention-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, zu denen auch der Vorsitzende des Organisationskomitees der Convention gehört. Der Präsident kann ein Rotary-Mitglied zum Vorsitzenden des Convention-Ausschusses ernennen, der bereits zwei Jahre in einem Convention-Ausschuss mitgearbeitet hat, nicht jedoch Vorsitz führte. Neben dem Ausschussvorsitzenden kann ein weiteres Mitglied bereits vorher in einem Convention-Ausschuss tätig gewesen sein.
- (d) Der Ausschuss für Distrikteinteilung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen jeweils ein Mitglied jedes Jahr vom Zentralvorstand für drei Jahre ernannt wird.
- (e) Dem Wahlprüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder für jeweils drei Jahre bestellt werden.
- (f) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs dieser Mitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, und zwar jedes Jahr zwei. Der Schatzmeister von RI und ein vom Zentralvorstand eingesetztes Zentralvorstandsmitglied arbeiten ein Jahr lang im Ausschuss ohne Stimmrecht mit.
- (g) Der Rotaract-Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr jeweils ein Mitglied für drei Jahre bestellt wird. Außerdem wirken drei Rotaracter im Ausschuss mit. Den Vorsitz führen ein Rotary-Mitglied und ein Rotaract-Mitglied gemeinsam.

Übergangsregelung bezüglich Absatz 17.010.

Änderungen in Bezug auf Absatz 17.100., die auf der Tagung des Gesetzgebenden Rates 2019 gemäß Änderungsantrag 19-75 beschlossen wurden, werden vom Zentralvorstand in angemessener Weise umgesetzt.

17.020. Andere Ausschüsse

Der Zentralvorstand kann andere Ausschüsse einsetzen und im Einklang mit den Bestimmungen in Absatz 17.100. Folgendes festlegen:

- (a) Zahl der Mitglieder
- (b) Bedingungen für Mitglieder
- (c) Pflichten und Befugnisse der Mitglieder
- (d) Kontinuität der Mitglieder von Jahr zu Jahr

17.030. Sonderausschüsse

Die in den Absätzen 17.010., 17.020., 17.080. und 17.090 enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Nominierungsausschüsse noch für Ausschüsse, die gemäß Absatz 17.040. bis 17.070. gebildet werden.

17.040. Mitgliedschaftsausschuss

Der Zentralvorstand bestellt einen Mitgliedschaftsausschuss mit mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden gestaffelt für jeweils drei Jahre in den Ausschuss berufen. Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.

17.050. Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)

Der Zentralvorstand und die Trustees der Rotary Foundation bestellen einen achtköpfigen Strategieplanungsausschuss, wobei keines der Mitglieder dem Zentralvorstand oder dem TRR-Kuratorium angehören, noch Past Präsident sein darf. Jährlich werden zwei Mitglieder, jeweils eines durch den Zentralvorstand und eines durch die Trustees, in den Ausschuss bestellt. Der Vorsitzende und der Vize-Vorsitzende des Ausschusses werden vom RI-Präsidenten und vom Vorsitzenden der Rotary Foundation gemeinsam berufen. Mitglieder, die weniger als drei Jahre im Ausschuss tätig waren, können wiederbestellt werden. Bei der Wahl der Mitglieder wird darauf geachtet, dass der Erfahrungsstand in Bezug auf langfristige Planung, RI- und TRF-Programme und -Aktivitäten sowie Finanzmanagement ausgewogen bleibt. Wann, wo und wie der Ausschuss zusammentritt, bestimmen der Präsident, der Zentralvorstand, der Vorsitzende oder die Trustees der Rotary Foundation.

17.060. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zentralvorstand ernannt einen Rechnungsprüfungsausschuss aus sieben unabhängigen Mitgliedern mit Finanzerfahrung, darunter zwei Directors, die jährlich vom Zentralvorstand in den Ausschuss berufen werden, sowie ein Trustee, der jährlich vom TRF-Kuratorium bestellt wird. Daneben gehören dem Ausschuss vier vom Zentralvorstand bestellte Mitglieder an, die weder dem Zentralvorstand noch dem Kuratorium angehören, und die jeweils eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren ausüben. Der Ausschuss prüft die Finanzberichte von RI und der Rotary Foundation, die externe Buchprüfung, das System der internen Buchhaltungskontrolle, die interne Rechnungsprüfung und andere damit verbundene Angelegenheiten. Der Ausschuss berät den Zentralvorstand und die Trustees im Rahmen bestimmter Vorgaben, die nicht im Widerspruch zu diesem Absatz stehen dürfen und vom Zentralvorstand und Kuratorium festgelegt werden. Der Ausschuss tagt bis zu drei Mal jährlich. Termin, Ort, Form und Bekanntgabe der ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidenten, vom Zentralvorstand oder vom Ausschussvorsitzenden festgelegt. Für außerordentliche Sitzungen kann der Präsident oder Ausschussvorsitzende den Termin, Ort, die Form

und Bekanntgabe bestimmen. Der Vorsitzende des Betriebsprüfungsausschusses (oder sein designierter Vertreter) stellen die Verbindung zum Rechnungsprüfungsausschuss her.

17.070. Betriebsprüfungsausschuss

Der Zentralvorstand bestellt einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Betriebsprüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied ernannt, um die Stärke des Ausschusses von sechs Mitgliedern zu gewährleisten. Past Präsidenten, aktuelle Directors und aktuelle Trustees dürfen nicht in diesem Ausschuss mitwirken. Es wird darauf geachtet, dass Mitglieder mit Erfahrung im Management, in der Führungskräfteentwicklung und im Finanzmanagement in ausgewogenem Maße vertreten sind. Termin, Ort, Form und Bekanntgabe der Ausschusssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand festgelegt. Falls durch den Zentralvorstand oder den Präsidenten als erforderlich erachtet, kann sich der Betriebsprüfungsausschuss mit betrieblichen Angelegenheiten befassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die betriebliche Effektivität und Effizienz, die administrativen Verfahren und Verhaltensnormen. Der Ausschuss berichtet direkt an den Zentralvorstand im Rahmen bestimmter Vorgaben, die nicht im Widerspruch zu diesem Absatz stehen dürfen und vom Zentralvorstand festgelegt werden.

17.080. Ausschussmitgliedschaft

Mit Ausnahme anderweitiger in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen ernennt der Präsident nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Der Präsident ist von Amts wegen in allen Ausschüssen von RI Mitglied.

17.090. Sitzungen

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden Termin, Ort, Form und Bekanntgabe aller Ausschuss- und Unterausschusssitzungen vom Präsidenten festgelegt. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig, und ein Mehrheitsbeschluss der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder gilt als Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Unterausschusses.

17.100. Amtszeit

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, darf kein Mitglied mehr als drei Jahre im selben Ausschuss tätig sein. Nach einer Amtszeit von drei Jahren darf kein Mitglied eines Ausschusses zu einem späteren Zeitpunkt in den gleichen Ausschuss bestellt werden. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht für Personen, die einem Ausschuss von Amts wegen angehören, noch für Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen.

17.110. Ausschussesekretär

Der Generalsekretär ist der Sekretär aller Ausschüsse, sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt. Der Generalsekretär kann eine andere Person in die Funktion des Sekretärs berufen.

17.120. Beschlussfähigkeit

Auf Ausschusssitzungen ist eine Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand nicht anders festgelegt.

17.130. Geschäftsgebaren

Ein Ausschuss kann für seine Tätigkeit jede Art der Kommunikation, die der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Verfahrensordnung entspricht, einsetzen, sofern dies nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

17.140. Aufsicht über Ausschüsse

Alle Ausschüsse unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch den Zentralvorstand gemäß Absatz 5.010.2.(c). Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Entscheidung des Nominierungsausschusses über den Kandidaten für das Amt des Präsidenten bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Der Vorstand ist jedoch für alle Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, die gegen Artikel 13 verstoßen.

Artikel 18 Finanzielle Angelegenheiten

18.010. Geschäftsjahr

18.020. Clubberichte

18.030. Beiträge

18.040. Zahlungstermin

18.050. Etat

18.060. Fünf-Jahres-Prognose

18.070. Rechnungsprüfung

18.080. Jahresabschlussbericht

18.010. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von RI beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

18.020. Clubberichte

Jeder Rotary oder Rotaract Club meldet am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen seinen Mitgliederbestand.

18.030. Beiträge

18.030.1. Mitgliedsbeiträge

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied den folgenden Mitgliedsbeitrag an RI: 34,00 USD pro Halbjahr für 2019/2020, 34,50 USD pro Halbjahr für 2020/2021, 35,00 USD pro Halbjahr für 2021/2022 und 35,50 USD pro Halbjahr für 2022/23 und danach. Dieser Beitragssatz bleibt bis zur Änderung durch den Gesetzgebenden Rat konstant.

18.030.2. Mitgliedsbeiträge für Rotaract Clubs

Jeder Rotaract Club entrichtet für jedes Mitglied den durch den Zentralvorstand festgelegten Beitragssatz.

18.030.3. Zusätzliche Beiträge

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied einen zusätzlichen Jahresbeitrag in einer vom Zentralvorstand festgelegten Höhe zur Abdeckung der prognostizierten Kosten des nächsten Gesetzgebenden Rates und Resolutionsrates. Die zusätzlichen Beiträge werden separat verwaltet und dienen ausschließlich zur Bestreitung der Teilnahmekosten an den Ratstagungen sowie für andere administrative Ausgaben der Räte nach Festlegung des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand legt den Clubs eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor. Im Falle einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates zahlen die Clubs zusätzliche Beiträge so schnell wie praktisch möglich.

18.030.4. Von RIBI zu entrichtende Beiträge

Jeder Rotary und Rotaract Club in RIBI zahlt die in Absatz 18.030.1. und Absatz 18.030.2. festgelegten Mitgliedsbeiträge über RIBI an RI. RIBI behält die Hälfte der Mitgliedsbeiträge ein und überweist den Rest der Beiträge an RI.

18.030.5. Anpassung der Beiträge

Der Zentralvorstand kann jedem Club einen Teil der Beiträge zurückerstatten, wenn er dies für angebracht hält. Auf Ersuchen kann der Zentralvorstand zudem die Höhe der Beiträge von Rotary oder Rotaract Clubs anpassen oder deren Zahlung aufschieben, wenn der Einzugsbereich des Clubs durch Natur- und andere Katastrophen schwer beschädigt wurde oder wenn die Landeswährung dermaßen stark abgewertet wurde, dass der Club einen extrem hohen Betrag in seiner Landeswährung an RI entrichten müsste, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

18.040. Zahlungstermin

18.040.1. Fälligkeitstermine

Gemäß Absatz 18.030.1. und Absatz 18.030.2. sind die Mitgliedsbeiträge am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig. Zusätzliche Beiträge sind gemäß Absatz 18.030.3. am 1. Juli oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig.

18.040.2. Anteilige Beiträge

Für neue Mitglieder, die zwischen den Zahlungsterminen einem Club beitreten, entrichtet der Rotary oder Rotaract Club anteilige Beiträge in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden vollen Mitgliedschaftsmonat. Für umziehende oder ehemalige Mitglieder eines anderen Rotary oder Rotaract Clubs muss der Club jedoch keine anteiligen Beiträge zahlen. Die anteiligen Beiträge sind jeweils am 1. Juli und 1. Januar oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig.

18.040.3. Währung

Die Mitgliedsbeiträge an RI werden in US-Dollar bezahlt. Wenn dies für einen Club unmöglich oder unpraktisch ist, kann der Zentralvorstand die Zahlung in einer anderen Währung genehmigen. Der Zentralvorstand kann darüber hinaus eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen, wenn eine Notsituation ein solches Vorgehen ratsam erscheinen lässt.

18.040.4. *Neue Clubs*

Ein neuer Rotary oder Rotaract Club beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin nach seiner Aufnahme in die Organisation.

18.050. *Etat*

18.050.1. *Verabschiedung durch den Zentralvorstand*

Jedes Jahr verabschiedet der Zentralvorstand den Etat von RI für das kommende Geschäftsjahr. Die erwarteten Gesamtausgaben dürfen die erwarteten Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

18.050.2. *Überarbeitung des Etats*

Der Zentralvorstand kann seinen Haushalt zu jedem Zeitpunkt überarbeiten. Dabei dürfen die erwarteten Gesamtausgaben die erwarteten Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

18.050.3. *Budgetierte Ausgaben*

Alle von RI getätigten Ausgaben müssen im vom Zentralvorstand genehmigten Etat enthalten sein. Der Generalsekretär hat die Pflicht und Befugnis, für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

18.050.4. *Über die erwarteten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Notfälle und unvorhersehbare Umstände*

In Notfällen und unter unvorhersehbaren Umständen kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder Aufwendungen bewilligen, die über die erwarteten Einnahmen hinausgehen, vorausgesetzt, dass dieses Vorgehen nicht zu einer Verschuldung über das Nettovermögen von RI hinaus führt. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.050.5. *Jährliche Veröffentlichung des Etats*

Der Etat von RI wird in einer vom Zentralvorstand festzulegenden Form veröffentlicht und bis spätestens 30. September jedes Jahres allen Rotary und Rotaract Clubs zur Kenntnis gebracht.

18.050.6. *Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Rücklage von RI*

Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 18.050.4. richtet der Zentralvorstand eine jährliche Rücklage ein, um zu gewährleisten, dass RI seinen finanziellen Verpflichtungen zu jedem Zeitpunkt nachkommen kann. Wenn die RI-Rücklage zu irgendeinem Zeitpunkt höher als die vom Zentralvorstand beschlossene Zielvorgabe ist, kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit Ausgaben über das erwartete Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, die Rücklage sinkt durch diese erhöhten Ausgaben nicht unter die Zielvorgabe von RI. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten der Rücklage, des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.060. Fünf-Jahres-Prognose

18.060.1. Jährliche Überarbeitung

Der Zentralvorstand überarbeitet jährlich seine Fünf-Jahres-Prognose, welche die Entwicklung der Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Aktiva, Passiva und Fondsbilanzen von RI beschreibt.

18.060.2. Präsentation der Fünf-Jahres-Prognose auf dem Gesetzgebenden Rat

Der Zentralvorstand legt dem Gesetzgebenden Rat die Finanzvorschau für die nächsten fünf Jahre als Hintergrundinformation für die Finanzgesetzgebung vor. Das erste Jahr dieser Prognose fällt auf das Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt.

18.060.3. Präsentation der Fünf-Jahres-Prognose auf den Rotary Instituten

Ein Mitglied oder ein anderer Vertreter des Zentralvorstandes stellt auf jedem Rotary Institut die Fünf-Jahres-Prognose vor.

18.070. Rechnungsprüfung

Der Zentralvorstand ordnet eine jährliche Rechnungsprüfung von RI durch staatlich zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Revisoren an. Der Generalsekretär legt auf Aufforderung durch den Zentralvorstand die Bücher und Belege zur Revision vor.

18.080. Jahresabschlussbericht

Der Generalsekretär veröffentlicht den geprüften Jahresabschlussbericht von RI bis spätestens 31. Dezember nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält für das jeweilige Amt die erstatteten Ausgaben und getätigten Zahlungen im Namen des Präsidenten, Präsidenten elect, Präsidenten nominee und jeden Director. Zusätzlich führt der Bericht die Ausgaben des Zentralvorstandes, des Jahreskongresses und aller größeren Verwaltungs- und Geschäftsabteilungen des Sekretariats auf. Dem Bericht beigefügt ist ein Vergleich dieser Positionen mit dem nach Absatz 18.050.1. verabschiedeten und ggf. nach Absatz 18.050.2. revidierten Etat. Der Bericht führt alle Einzelheiten und Umstände zu Ausgaben in jeder Kategorie auf, die den bewilligten Etat um mehr als zehn Prozent überschreiten. Der Bericht wird jedem gegenwärtigen und ehemaligen Amtsträger von RI zugestellt und wird jedem Rotary oder Rotaract Club auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Bericht für das Jahr vor der Tagung des Gesetzgebenden Rates wird allen Ratsmitgliedern spätestens 30 Tage vor Beginn der Ratstagung vom Generalsekretär zugestellt.

Artikel 19 Name und Emblem

19.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI

19.020. Einschränkung des Gebrauchs

19.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI

Der Zentralvorstand führt zur ausschließlichen Nutzung durch alle Rotarier und Rotaracter den Namen, das Abzeichen, das Emblem und andere Insignien von RI und schützt sie entsprechend.

19.020. Einschränkung des Gebrauchs

Der Name, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI oder eines Rotary oder Rotaract Clubs dürfen weder von einem Rotary Club oder Rotaract Club noch von

einem Mitglied als Schutzmarke, als Bezeichnung für eine besondere Ware oder für einen geschäftlichen Zweck verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens, Abzeichens, Emblems oder anderer Insignien in Verbindung mit einem anderen Namen oder Emblem wird von RI nicht anerkannt.

Artikel 20 Andere Meetings

20.010. Internationale Versammlung (International Assembly)

20.020. Rotary Institute

20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)

20.040. Verfahrensfragen

20.010. Internationale Versammlung (International Assembly)

20.010.1. Zweck

Der Zweck der International Assembly besteht darin, die Governors elect umfassend zu informieren, zu motivieren und zu inspirieren und allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Umsetzung der Programme und Aktivitäten von Rotary im kommenden Jahr zu erörtern und zu planen.

20.010.2. Zeitpunkt und Ort

Termin und Ort für die Durchführung der International Assembly werden vom Zentralvorstand festgesetzt. Der Präsident elect ist für das Programm verantwortlich und führt in allen Ausschüssen, die mit der Koordinierung und Aufsicht beauftragt sind, den Vorsitz. Die Internationale Versammlung findet jährlich vor dem 15. Februar statt.

20.010.3. Teilnehmer

Zur Teilnahme an der Internationalen Versammlung sind berechtigt: der Präsident, der Zentralvorstand, der Präsident nominee, die nominierten Mitglieder für den Zentralvorstand, der Generalsekretär, die Governors elect, die nominierten Amtsträger von RIBI, die Vorsitzenden der Ausschüsse von RI und alle anderen vom Zentralvorstand bestimmten Personen.

20.010.4. Sonder- oder Teilversammlungen

In Notsituationen oder unter besonderen Umständen kann der Zentralvorstand die Durchführung von zwei oder mehreren Sonder- oder Teilversammlungen veranlassen.

20.020. Rotary Institute

Der Präsident kann die Einberufung von jährlichen Informationstreffen, den sogenannten Rotary Instituten, genehmigen, an denen ehemalige, amtierende und zukünftige Amtsträger von RI sowie auf Einladung des Veranstalters auch andere Rotarier und ihre Gäste teilnehmen. Ein Rotary Institut kann für RI, eine Zone, die Sektion einer Zone oder eine Gruppe von Zonen organisiert werden. Der Veranstalter erstattet über die behandelten Gesetzesvorlagen und Resolutionen sowie über die vom Gesetzgebenden Rat und vom Resolutionsrat verabschiedeten Beschlüsse Bericht.

20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)

20.030.1. Zusammensetzung

Der Rat der Altpräsidenten ist ein ständiger Rat und setzt sich aus den Past Präsidenten zusammen, die noch Mitglied eines Clubs sind. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Rates und hat das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen sowie sich an den Beratungen zu beteiligen. Der vorletzte Altpräsident ist Vorsitzender und der letzte Altpräsident ist stellvertretender Vorsitzender des Rates. Der Generalsekretär ist Sekretär des Rates, jedoch kein Ratsmitglied.

20.030.2. Pflichten

Der Rat der Altpräsidenten prüft alle Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand vorgelegt werden, und kann den Zentralvorstand diesbezüglich beraten sowie ihm entsprechende Empfehlungen geben. Auf Ersuchen des Zentralvorstandes kann der Rat auch als Vermittler in Angelegenheiten eingeschaltet werden, die Clubs, Distrikte und Amtsträger betreffen.

20.030.3. Sitzungen

Der Präsident oder der Zentralvorstand können eine Sitzung des Rates der Altpräsidenten einberufen. Ferner kann der Rat am Rande der Convention und/oder International Assembly zusammentreten. Nach jeder Ratstagung erstattet der Ratsvorsitzende dem Zentralvorstand schriftlich Bericht.

20.040. Verfahrensfragen

Bei jeder rotarischen Zusammenkunft, Versammlung, Konferenz oder Convention entscheidet der Vorsitzende über alle Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung, die Satzung oder besondere von RI erlassene Verfahrensregeln abgedeckt sind. Alle Verfahren sind für alle Beteiligten fair und unterliegen dem Einspruchsrecht einer solchen Versammlung.

Artikel 21 Offizielle Zeitschrift

21.010. Publikationsrecht

21.020. Abonnementgebühren

21.010. Publikationsrecht

Der Zentralvorstand gibt eine offizielle Zeitschrift von RI in der vom Zentralvorstand bewilligten Auflage heraus. Die Hauptausgabe erscheint in englischer Sprache. Die offizielle Zeitschrift unterstützt den Zentralvorstand bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung des Ziels von Rotary.

21.020. Abonnementgebühren

21.020.1. Pflichtabonnement

Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift oder eines für seinen Club durch den Zentralvorstand zugelassenen Rotary-Magazins. Zwei an derselben Adresse wohnhafte Rotary-Mitglieder können die Zeitschrift gemeinsam abonnieren. Der Abonnementpreis für alle Ausgaben der offiziellen Zeitschrift wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Abonnementgebühr wird von den Clubs einkassiert und an RI abgeführt. Jedes Mitglied hat die Wahl zwischen

der Druckversion oder (sofern erhältlich) der elektronischen Version der Zeitschrift. Der Zentralvorstand kann einen Club von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes freistellen, wenn seine Mitglieder die Sprache der offiziellen Zeitschrift oder der für diesen Club bewilligten regionalen Zeitschrift nicht beherrschen.

21.020.2. Einnahmen der Zeitschrift

Die im laufenden Jahr von der Zeitschrift erwirtschafteten Einnahmen werden ausschließlich für die Herausgabe und Verbesserung verwendet. Sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt, werden Überschüsse am Ende des Jahres der Rücklage von RI zugeführt.

Artikel 22 Die Rotary Foundation

22.010. Zweck der Rotary Foundation

22.020. Trustees

22.030. Ausgaben der Trustees

22.040. Bericht der Trustees

22.010. *Zweck der Rotary Foundation*

Die Rotary Foundation wird von den Trustees (dem Kuratorium) im Einklang mit ihren Statuten und ihrer Satzung ausschließlich zu wohltätigen und erzieherischen Zwecken unterhalten. Die Statuten und die Satzung können nur durch die Trustees und mit Zustimmung des Zentralvorstandes geändert werden.

22.020. *Trustees*

Der Präsident elect ernennt 15 Trustees, darunter vier Altpräsidenten von RI, die durch den Präsidenten elect nominiert und ein Jahr vor Amtsantritt durch den Zentralvorstand gewählt werden. Alle Trustees müssen über die in der Satzung der Rotary Foundation aufgeführten Voraussetzungen verfügen. Im Falle einer Vakanz wird ein neuer Trustee vom Präsidenten nominiert und vom Zentralvorstand gewählt, der das Amt bis zum Ende der Amtszeit ausübt. Die Amtszeit der Trustees beträgt vier Jahre. Trustees können wiedergewählt werden und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

22.030. *Ausgaben der Trustees*

Die Trustees dürfen Ausgaben aus dem Vermögen der Rotary Foundation nur mit Zustimmung durch den Zentralvorstand tätigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind folgende Ausgaben, die nur der Genehmigung durch das Kuratorium bedürfen:

- (1) notwendige Ausgaben zur Verwaltung der Foundation und
- (2) Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden und Vermächtnissen zugunsten der Foundation gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses.

22.040. *Bericht der Trustees*

Das Kuratorium erstattet RI mindestens einmal jährlich Bericht über die Programme und die Finanzen der Rotary Foundation. Aus dem Jahresbericht der Foundation gehen alle Auslagererstattungen sowie alle im Namen eines jeden Trustees geleisteten Zahlungen, nach Dienststelle geordnet, hervor.

Artikel 23 Entschädigung

Der Zentralvorstand kann Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern des Zentralvorstandes, Amtsträgern, Angestellten und Beauftragten von RI erlassen und umsetzen.

Artikel 24 Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren

24.010. Obligatorische Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren

24.020. Schlichtungsverfahren

24.030. Schiedsgerichtsverfahren

24.040. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren

24.010. *Obligatorische Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren*

Streitfälle, die keine Entscheidung des Zentralvorstandes betreffen, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern eines Rotary Clubs und einem Rotary Distrikt, Rotary International oder einem Amtsträger von RI, die sich nicht gütlich beilegen lassen, werden auf Anfrage einer Streitpartei beim Generalsekretär durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt, oder falls die Schlichtung zu keinem Ergebnis führt, durch ein Schiedsgericht. Der Antrag auf das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren muss innerhalb von 60 Tagen nach Auslösen des Streits schriftlich gestellt werden. Binnen 90 Tagen nach Eingang des Antrags legt der Zentralvorstand Termin, Ort und Art und Weise des Schlichtungsverfahrens fest.

24.020. *Schlichtungsverfahren*

Der Zentralvorstand legt das Schlichtungsverfahren fest und bestimmt ein neutrales und unparteiisches Rotary-Mitglied mit Schlichtungskompetenz und -Erfahrung zum Schlichter. Jede Streitpartei kann einen Schlichter anfordern, der nicht Mitglied im Club der Streitparteien ist. Die Entscheidung über den Schlichter wird den Streitparteien und dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt. Wenn eine Streitpartei mit dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann sie weitere Schlichtungsbemühungen anfordern.

24.030. *Schiedsgerichtsverfahren*

Falls die Schlichtung zu keinem Ergebnis geführt hat, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen. Der Zentralvorstand legt Termin, Ort und Art und Weise des Schiedsgerichtsverfahrens fest. Jede Streitpartei ernennt ein Rotary-Mitglied als Schiedsperson. Mehrere Parteien mit nach Ansicht des Zentralvorstandes ähnlichen Positionen einigen sich auf eine Schiedsperson. Die Schiedspersonen bestimmen einen neutralen und unparteiischen Rotarier mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen zum Schiedsobmann. Die Entscheidung der Schiedspersonen, bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen ihnen die des Schiedsobmannes, ist endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht angefochten werden.

24.040. *Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren*

Die Kosten für ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren werden zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen, sofern der Schlichter, Schiedsman oder Schiedsobmann keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 25 Änderungen an der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Teilnehmer an der Tagung des Gesetzgebenden Rates oder einer außerordentlichen Ratssitzung gemäß Absatz 7.090. geändert werden.